

Beginn einer Juristenkarriere im Schatten des Dritten Reichs

Wilhelm Grewes Studienjahre und der Beginn seiner akademischen Laufbahn fielen in die Zeit des Nationalsozialismus.

Es schien deshalb unverzichtbar, der Analyse der Jahre 1948 bis 1955 einen kurzen Überblick über seinen früheren Werdegang voranzustellen und auf Kontinuitäten und Brüche in seiner Arbeitsmethode und seinem Denken hinzuweisen. Zudem machte die DDR ihn bereits 1954 zur Zielscheibe einer Verleumdungskampagne, in der sie versuchte, aus seinen Schriften aus der Zeit des Dritten Reiches belastendes Material gegen ihn zusammenzustellen (und sogar zu konstruieren).¹ Schließlich kam seine Tätigkeit während der Nazi-Diktatur auch in einer heftigen Auseinandersetzung mit seinem Kollegen, Professor Kaufmann, zur Sprache, der Grewe seine Nähe zum Hitler-Regime vorwarf.²

Wie viele seiner Zeitgenossen äußerte sich auch Grewe nur zurückhaltend über sein Leben vor 1945. Seine Memoiren sind bewusst als politische Memoiren konzipiert und beginnen mit seiner Berufung ins Auswärtige Amt im Mai 1951. Der Zeit vor 1945 sind nur einige wenige Sätze gewidmet. Auch in die Liste seiner Veröffentlichungen nahm er aus der Zeit vor 1945 lediglich seine 1936 verfasste Doktorarbeit *Gnade und Recht* auf.

Die Archivbestände enthalten nur wenige Informationen über den Werdegang Grewes, die zudem verschiedene Ungereimtheiten, wie zum Beispiel die Daten seiner NSDAP-Mitgliedschaft, aufweisen, die nicht immer eindeutig zu entschlüsseln sind.

Die Personalakte Grewe im Auswärtigen Amt, sowie seine Personalunterlagen im Archiv der Humboldt-Universität³ enthalten zahlreiche Lebensläufe und Unterlagen, deren Vergleich einen ersten, wenn auch

1 Material zur Entkräftung dieser Vorwürfe befindet sich im Nachlass, insbesondere unter der Signatur MPIER, NL 7:5:5:3.

2 Erich Kaufmann, Brief an Wilhelm Grewe, 17. März 1952, in: PA/AA, Handakte Grewe, Bd. 63. Zu Grewes Beziehung zu Professor Kaufmann, siehe unten, S. 288.

3 HUB/UA, NS-Dozentenschaft, ZD I/316, Wilhelm Grewe, HUB/UA, Juristische Fakultät – Dekanat (1810-1945), Berufungen und Emeritierungen der Professoren, Personalakte Nr. 512, Prof. Dr. Wilhelm Grewe, HUB/UA, UK Personalalia, Personalakten bis einschließlich 1945, Personalakte Wilhelm Grewe, G 198.

nicht immer vollständigen Überblick über die verschiedenen Etappen seiner Karriere ermöglicht.

In Grewes Handakte und seinem Nachlass finden sich nur spärliche Hinweise auf die Zeit vor 1945 – vermutlich, weil sie vor Übergabe an die Archive gesichtet wurden. Interessant sind die Ordner „Entkräftung von Vorwürfen Nazivergangenheit“,⁴ sowie „Separata vor 1945“,⁵ die frühe Artikel Grewes enthalten, die sonst nicht mehr auffindbar sind. In der Handakte im Politischen Archiv werden in den Ordnern, die die Berliner Konferenz von 1954 und die Genfer Konferenz von 1959 betreffen, einige Dokumente zu Grewes Vergangenheit aufbewahrt, die in Zusammenhang mit den Kampagnen der DDR gesammelt wurden.

Aufgrund der Propagandatätigkeit der DDR sind in den Beständen des Staatssicherheitsdienstes der DDR aufschlussreiche Dokumente vorhanden, die durch Informationen aus den vom Bundesarchiv zur Verfügung gestellten Archivalien aus dem ehemaligen „Berlin Document Center“ und den Schriftverkehr aus dem Bestand des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ergänzt werden konnten. Doch auch der Staatssicherheitsdienst konnte nur die Mitgliedschaft Grewes in verschiedenen NS-Organisationen und zwei besonders regimetreue Veröffentlichungen ermitteln. 1968 wurde hierzu resignierend vermerkt: „Als sogenannter ‚Völkerrechtsexperte‘ gehörte G. [sic] zu einem der führenden intellektuellen Urheber [sic!] und Vertreter der faschistischen Aggressions- und Gewaltpolitik. Dokumente, mit denen sich seine Tätigkeit näher charakterisieren läßt, liegen nicht vor.“⁶

Auch die Unterlagen der CIA und des Office of Military Government for Germany (OMGUS) enthalten keine einschlägigen Informationen zu Grewes Tätigkeit vor 1945.⁷ Das 2010 im Auftrag des Auswärtigen Amts

4 MPIER, NL 7:5:5:3.

5 MPIER, NL 7:2:21:1 und MPIER, NL 7:2:22.

6 Lebenslauf Wilhelm Grewe, ausgearbeitet für Aktion „Verjährung“ – K 571 – Oktober 1968, in: BStU, MfS – HA IX/11, PA 1598, BStU 000065.

7 In der Liste ehemaliger Nazis der CIA taucht er beispielsweise (im Gegensatz zu anderen Politikern wie Hans Globke) überhaupt nicht auf. Vgl. NARA, RG 263, CIA Files, Name and Subject File, 263/2002/A/6. Insbesondere: Box 6, „Nazis/West Germany Post WWII“ und Box 8, „Who’s who in Nazi Germany 1944“. Ebenfalls: Office of Military Government for Germany (U.S.), OMGUS, Entry 68 (A1), Boxes 1-6: Berlin Document Center: Nazi Party and Affiliated Organization’s Name Lists, 1945-49, U.S. Occupation Zone [Grewes Name erscheint nicht]. Entry 76 (A1), Boxes 1-20: Berlin Document Center Administrative Records/ OMGUS

erschienene Werk *Das Amt und die Vergangenheit*⁸ erwähnt Grewe insgesamt nur sechs Mal und verweist überhaupt nicht auf seine Tätigkeit während des Dritten Reiches. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass er gemeinsam mit Erich Kaufmann während der Nürnberger Prozesse „wichtige Argumentationshilfen [geliefert habe], um den von der Verteidigung postulierten Rechtfertigungs- beziehungsweise Schuldausschlussgrund des ‚übergesetzlichen Notstands‘ [...] juristisch zu untermauern“.⁹ Da es jedoch in jedem Fall Aufgabe der Verteidigung ist, die Interessen des Angeklagten zu vertreten, können aus dieser Tätigkeit allein noch keine Rückschlüsse auf Grewes Einstellung zum Dritten Reich gezogen werden.

Fest steht hingegen, dass Grewe sich bereits zur Zeit seines Abiturs an der Oberrealschule in Hamburg-Eppendorf im Jahre 1930 zu jungkonservativen Strömungen,¹⁰ insbesondere dem „Jungsturm“,¹¹ hingezogen

Military Government Records, Miscellaneous Card Files Relating to Denazification of Individuals and Organizations in Occupied Germany [Keine Unterlagen zu Wilhelm Grewe].

- 8 Conze, Eckart, Frei, Norbert, Hayes, Peter, Zimmermann, Moshe, *Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik*. Karl Blessing Verlag, München, 2010, 879 S. [Im Folgenden zitiert als: *Das Amt*].
- 9 Conze, Frei, Hayes, Zimmermann, *Das Amt*, S. 408.
- 10 „Erst in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre wurden als ‚Jungkonservative‘ regelmäßig diejenigen Gruppen bezeichnet, die die ‚...Ablehnung des Massen- und Parteienstaats der westeuropäischen Demokratie, eine ständisch-korporative Gesellschaftserneuerung, das unabhängige, verantwortliche und persönliche Führertum im staatlichen Leben, die Bekämpfung des Versailler Vertrags und der sogenannten Erfüllungspolitik‘ vertraten.“ in: Mohler, Armin, Weissmann, Karlheinz, *Die konservative Revolution in Deutschland 1918-1932. Ein Handbuch*, Ares Verlag, Graz, 2005, XXVI, 643 S., S. 115. Für eine genaue Beschreibung der jungkonservativen Bewegung, siehe: Ebd., S. 115-144.
- 11 Breuer, Stefan, *Carl Schmitt im Kontext. Intellektuellenpolitik in der Weimarer Republik*, Akademie Verlag, Berlin, 2012, 303 S., S. 242.
- 12 Für eine ausführlichere Darstellung des komplexen Phänomens und der Anschauungen der bündischen Jugend, siehe: Raabe, Felix, *Die bündische Jugend. Ein Beitrag zur Geschichte der Weimarer Republik*, Brentano Verlag, Stuttgart, 1961, 256 S. Ebenfalls: Laqueur, Walter, *Die deutsche Jugendbewegung. Eine historische Studie*, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1978, 280 S. Siehe auch: Hellfeld, Matthias von, *Bündische Jugend und Hitlerjugend. Zur Geschichte von Anpassung und Widerstand*, Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1987, 301 S., S. 33ff. Ebenfalls: Mohler, Armin, Weissmann, Karlheinz, *Die konservative Revolution in Deutschland 1918-1932. Ein Handbuch*, S. 158-171.

fühlte: Erste Artikel zeigten eine ausgeprägt jungkonservative, an Gedanken der bündischen Jugend¹² anknüpfende Einstellung.¹³

Wie viele Jugendliche seiner Zeit hoffte er auf eine „konservative Revolution“;¹⁴ die ausgehende Weimarer Republik war nicht dazu ange-tan, sein Vertrauen in die Demokratie zu stärken.¹⁵ Im Nachhinein erklärte er seine damalige Anschauung folgendermaßen:

„Ich erinnere mich sehr genau wie wir – ich ebenso wie meine Altersgenossen – mit wachsender Enttäuschung das Versagen eines parlamentarisch-demokratischen Systems beobachteten, in dem keine regierungsfähigen Mehrheiten mehr zustande kamen; das mit den Problemen der Massenarbeitslosigkeit und der Wirtschaftskrise nicht fertig wurde; das von Korruptions-skandalen geschüttelt wurde und der jungen Generation keine überzeugenden Leitbilder zu vermitteln vermochte. Wachsende Parteiverdrossenheit, Skepsis gegenüber dem parlamentarisch-demokratischen System, Zweifel an der Funktionsfähigkeit der kapitalistischen Marktwirtschaft, Suche nach neuen politischen Lebensformen, häufig getragen von politischem Idealismus und großer Opferbereitschaft; Anfälligkeit für den Gedanken, die Anwendung gewaltsamer Aktionen für gerechtfertigt zu halten; alles dieses häufig mit romantischen und realitätsfernen Wunschvorstellungen vermischt – besonders in den Kreisen der Jugendbewegung und der sogenannten bündischen Jugend, der auch ich angehörte.“¹⁶

-
- 13 Ab 1930 übernahm er sogar die Schriftleitung der Zeitschrift *Die junge Mannschaft* und veröffentlichte regelmäßig im überbündischen Blatt *Die Kommenden*. Siehe: Breuer, *Carl Schmitt im Kontext*, S. 243.
- 14 Grewe, Wilhelm „Die Umbildung der Republik. Das Bild der deutschen Revolution“, in: *Die Junge Mannschaft*, Heuert (=Juli) 1932, S. 1, in: MPIER, NL 7:2:21:1. Für den gesellschaftlichen Kontext, siehe: Winkler, Heinrich August, *Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik*, Bd. 1, C.H. Beck, München 2010, 652 S., S. 464.
- 15 Siehe hierzu: Breuer, *Carl Schmitt im Kontext*, S. 247. Grewe stand mit seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem parlamentarischen Parteiensystem der Weimarer Republik in den Kreisen der bündischen Jugend nicht alleine: Vgl. Raabe, *Die bündische Jugend*, S. 108 und 114. Ebenfalls: Laqueur, *Die deutsche Jugendbewegung*, S. 166ff. Siehe auch: von Hellfeld, *Bündische Jugend und Hitlerjugend*, S. 27ff. und S. 59-65.
- 16 Grewe, Vortragsmanuskript für einen Vortrag über „Die Jahre der Entscheidung“ in Bonn am 28.1.1985, S. 12, in: MPIER, NL 7:1:8:18. Ähnlich äußerte er sich auch bei einem Vortrag in Boston: Grewe, Vortrag beim Ford Hall Forum über die nationalsozialistische Vergangenheit Deutschlands, Boston, 12. März 1961, in: MPIER, NL 7:1:4:38.

In einem Brief aus den Achtziger Jahren gab Grewe offen zu, die Vorteile des parlamentarischen Systems erst zu spät erkannt zu haben.¹⁷

Die nationalsozialistische Idee übte immerhin so viel Anziehungskraft auf ihn aus, dass er schon 1928 dem NS-Schülerbund in Hamburg beitrug,¹⁸ den er laut eigenen Angaben im Fragebogen der NS-Dozentenschaft im Jahr seines Abiturs, 1930, wieder verließ.¹⁹ Im Nachhinein behauptete Grewe allerdings, sich „schon 1929 unter Protest von ihr [der NS-Schülerorganisation] abgesetzt“ zu haben.²⁰

Grewe's frühe Artikel zeigen, dass er während seiner ersten Studienjahre den Nationalkonservativen näherstand als den Nationalsozialisten, und dass ihm vor allem die Betonung nationaler, elitär-konservativer, männlicher Elemente wichtig war:²¹ „Endlich aber – Deutschlands Ehre wird nicht durch Fronarbeit und Erfüllung der Reparations„Pflichten“ wiederhergestellt, auch nicht durch Völkerbundsbeschluß, sondern nur mit der Waffe.“²² In der *Hamburger Universitätszeitung* schrieb er des Weiteren:

„Der studentische Ausdruck ‚Kommilitone‘, eigentlich Kriegskamerad, Kriegsgefährte, weist darauf hin, daß auch die Studentenschaft ursprünglich wehrhafte Jungmannschaft, eine besondere Art Wehrverband ist. Es gibt von diesem Worte keine weibliche Form – die Studentenschaft trägt nun einmal männerbündlerischen Charakter. Täuschen wir uns doch nicht darüber, daß der Anteil der Geschlechter an der Zusammensetzung der Studentenschaft gegenwärtig ein ganz ungesundes und unnatürliches Verhältnis angenommen hat.“²³

17 Brief Grewe's an Prof. Dr. Karl Graf Ballestrem vom 9. Dezember 1988, in: MPIER, NL 7:3:14.

18 Grewe, Fragebogen der Dozentenschaft der Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin, 11. Juli 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000007.

19 Grewe, Fragebogen der Dozentenschaft der Friedrich-Wilhelms-Universität/ Berlin, 11. Juli 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000007.

20 Telegramm Grewe's an das Auswärtige Amt [mit Informationen für eine Stellungnahme zu seiner Tätigkeit unter dem Dritten Reich, die für den Bonner Korrespondenten der *New York Times*, Sydney Gruson, bestimmt waren], 3. November 1960, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

21 Breuer, *Carl Schmitt im Kontext*, S. 244. Diese Einstellung charakterisierte zahlreiche Anhänger der bündischen Jugend. Vgl. Raabe, *Die bündische Jugend*, S. 26ff., S. 49 und S. 130ff. Ebenfalls: Laqueur, *Die deutsche Jugendbewegung*, S. 149-159.

22 Grewe, „Um die Gestaltung der Zukunft“, in: *Jungsturm*, Blatt 6, Nordmark Heft, Brachmond [=Juni] 1931, in: MPIER, NL 7:2:22.

23 Grewe, Stud. jur. Wilhelm, „Wehraufgaben der Studentenschaft“, in: *Hamburger Universitätszeitung*, Sommersemester 1932, Nr. 3, 15. Juni 1932, S. 41, in:

Während seiner Zeit als Botschafter in Washington betonte Grewe: „In den Jahren 1930-33 habe ich öffentlich gegen den Nationalsozialismus gewirkt, z.B. in dem Komitee für die Wiederwahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten (gegen die Kandidatur Hitlers).“²⁴ Für diese Behauptung war außer Grewes eigener Äußerung kein Beleg zu finden.²⁵

Seine Skepsis gegenüber Hitler fußte vor allem auf einer äußerst kritischen Analyse des Aufkommens von Massenbewegungen, deren Bedeutung und Gefahr er erkannte:

„Das Kennzeichen der Lebensform in unseren Großstädten und weitgehend verstäderten Landgebieten ist nun heute, daß die Massenpsychose aus einem Ausnahmestand zufälliger Menschenansammlungen zu einem Dauerzustand des gesamten Volkes wird. Mit allen Folgerungen, die sich daraus ergeben.“²⁶

Aufgrund seiner Lektüre von *Mein Kampf* durchschaute Grewe Hitlers Strategie gegenüber diesen Massen sehr genau:

„Wenn man die Methoden der Wahlagitation der NSDAP beobachtet, so wird deutlich, daß sich die Partei die Gegebenheiten des Massenzeitalters zunutze macht, daß gerade sie es am besten verstanden hat, Propaganda mit den Mitteln der Massenpsychologie zu treiben; daß hier die Massenbildung nicht überwunden oder eingedämmt, sondern um der Parteiziele willen immer weiter getrieben wird. [...] Aber wenn man Hitlers „Mein Kampf“ liest, so wird man finden, daß in diesem Buche lange und sorgfältige Untersuchungen den Gesetzen der Massenpropaganda und der Technik der Massenbeeinflussung

MPIER, NL 7:2:22. Diese Sichtweise wurde von zahlreichen Gruppen der bündischen Jugend geteilt. Vgl. von Hellfeld, *Bündische Jugend und Hitlerjugend*, S. 34 und 55ff.

- 24 Telegramm Grewes an das Auswärtige Amt [mit Informationen für eine Stellungnahme zu seiner Tätigkeit unter dem Dritten Reich, die für den Bonner Korrespondenten der *New York Times*, Sydney Gruson, bestimmt waren], 3. November 1960, in: MPIER, NL 7:5:5:3. Die eingesehenen Archivbestände erlauben es nicht, diese Behauptung zu bestätigen oder zu widerlegen.
- 25 Stefan Breuer äußert seinerseits die Vermutung, dass Grewe 1932 für Hitler gestimmt habe: Breuer, *Carl Schmitt im Kontext*, S. 247.
- 26 Grewe, „Der nationale Sozialismus in bündischer Auffassung“, [handschriftlich:] „Vortrag vom 16.5.1932 (Pfingstmontag)“, abgedruckt in: *Die Kommenden* [Kopie ohne Seitenangaben und ohne Erscheinungsdatum], in: MPIER, NL 7:2:22. Siehe hierzu auch: Breuer, *Carl Schmitt im Kontext*, S. 248. Diese Denkweise war unter der bündischen Jugend weit verbreitet. Vgl. Raabe, *Die bündische Jugend*, S. 49. Man findet diese Anschauung einleitend auch bei Ortega y Gasset, José, *Der Aufstand der Massen*, Rowohlt Verlag, Hamburg, 1961, 158 S. [1. deutsche Übersetzung: Deutsche Verlags Anstalt, Stuttgart, 1931, 209 S.].

gewidmet sind. Hier ist im Grunde der heutige legale massendemokratische Weg der NSDAP bereits vorgezeichnet.“²⁷

Er sah zwar die Vorteile, die darin lagen, alles auf die Person Adolf Hitlers auszurichten, die „unvergleichliche Schwungkraft“ und die „nicht zu erschütternde Geschlossenheit“ der Partei, hob aber auch ihre Gefahr für Deutschland hervor:

„Wäre er der große Führer, der Deutschland zu befreien vermöchte, so läge in dieser Struktur der Partei eine unvergleichliche Macht. [...] Ist er aber dieser Führer nicht, so müssen sich Fehler und Mängel vervielfacht der ganzen Bewegung mitteilen. Keine Führerschicht kann korrigierend und ergänzend eingreifen.“²⁸

Er zweifelte daran, ob Adolf Hitler fähig sei, als „echter Führer“ die Massen zu lenken.²⁹ Ihm schwebte in den frühen Dreißiger Jahren eine Führung durch die „Eliten“ und nicht durch die NSDAP vor: „Der erste Schritt zur Überwindung des Massenzeitalters kann nicht von einer Massenpartei ausgehen. Er muß von außerhalb der Masse, von einer ihr nicht unterworfenen Elite verwirklicht werden.“³⁰ Der NSDAP von 1931 warf er vor, diese elitäre führende Schicht, die er vor allem in den männerbündlerischen Verbänden zu finden glaubte,³¹ nicht genügend mit einzubeziehen; er hoffte auf einen „echten Führer“, der zugleich „Staatsmann“ und „Volksführer“ sei, und der „Volksbewegung“ und „Elite der deutschen

27 Grewe, „Der nationale Sozialismus in bündischer Auffassung“, [handschriftlich:] „Vortrag vom 16.5.1932 (Pfingstmontag)“, abgedruckt in: *Die Kommenden* [Kopie ohne Seitenangaben und ohne Erscheinungsdatum], in: MPIER, NL 7:2:22.

28 Grewe, Wilhelm, „Nationalsozialismus – NSDAP“, in: *Die Kommenden* [handschriftlich: 18.10.1931], S. 497, in: MPIER, NL 7:2:22.

29 „...auf der einen Seite steht die große Volksbewegung des nationalen Sozialismus in ihrer alles erdrückenden Wucht und Gewalt. Nur eine begnadete Führerhand ganz großen Stils vermöchte diesen reißenden Strom in die richtigen Bahnen zu lenken. Heute steht sie als formlose Massenbewegung da, ihre elementaren Kräfte harren der Hand, die sie zu meistern vermöchte.“ in: Grewe, Wilhelm, „Nationalsozialismus – NSDAP“, in: *Die Kommenden* [handschriftlich: 18.10.1931], S. 497, in: MPIER, NL 7:2:22.

30 Grewe, „Der nationale Sozialismus in bündischer Auffassung“, [handschriftlich:] „Vortrag vom 16.5.1932 (Pfingstmontag)“, abgedruckt in: *Die Kommenden* [Kopie ohne Seitenangaben und ohne Erscheinungsdatum], in: MPIER, NL 7:2:22.

31 Breuer, *Carl Schmitt im Kontext*, S. 245.

Jugend“ zueinander führen werde. Wichtiger als die Organisation der NSDAP sei das deutsche Schicksal.³²

Trotz dieser skeptischen Beurteilung und trotz seiner eingehenden Lektüre von Hitlers Buch *Mein Kampf*, das ein Student von Grewes Intelligenz nicht missverstehen konnte, trat er am 1. Mai 1933 der NSDAP bei (Mitgliedsnummer 3 125 858).³³ 1933-34 schloss er sich auch der Hitlerjugend und dem NS-Studentenbund an.³⁴

Vielleicht gab es doch genügend Gemeinsamkeiten mit dem nationalsozialistischen Denken; zweifellos aber erkannte Grewe die beruflichen Vorteile einer Mitgliedschaft in der NSDAP, auch im Hinblick auf eine Assistentenstelle bei seinem späteren Doktorvater, Professor Forsthoff.³⁵ Vermutlich spiegelte dieser Schritt außerdem den zunehmenden Einfluss Forsthoffs auf Grewe wider.

Ernst Forsthoff war einer jener jungen Staatsrechtslehrer, die 1933 auf freiwerdende Professorenstellen nachrückten³⁶ und die deutschen Hoch-

-
- 32 Grewe, Wilhelm, „Nationalsozialismus – NSDAP“, in: *Die Kommenden* [handschriftlich: 18.10.1931], S. 497f., in: MPIER, NL 7:2:22. Siehe auch: Breuer, Carl *Schmitt im Kontext*, S. 245.
- 33 Grewe, Fragebogen des NS-Dozentenbundes, 1. Juni 1937, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000004. Siehe ebenfalls: Eisfeld, Rainer, *Ausgebürgert und doch angebräunt. Deutsche Politikwissenschaft 1920-1945*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1991, 233 S., S. 149.
- 34 Grewe, Fragebogen des NS-Dozentenbundes, 1. Juni 1937, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000004. Ebenfalls in: HUB/UA, NS-Dozenten-schaft, ZD I/316.
- 35 Wie stark der berufliche Werdegang eines Juristen, der eine Beamten- und Universitätskarriere anstrebte, von einer solchen Mitgliedschaft abhing, zeigte sich bald in der Neuformulierung des Reichsbeamtengesetzes: Es wurde hinzugefügt, dass nur Beamter werden konnte, wer „rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt“. Vgl. Reichsbeamtengesetz, § 1a, Fassung 1933, RGBI 1933, S. 433.
- 36 Vgl. Meinel, Florian, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit*, Akademie Verlag, Berlin, 2012, XI, 557 S., S. 51 ff. Ebenfalls: Stolleis, Michael, *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*, Reihe „Wissenschaft“, Bd. 1155, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 1994, 333 S., S. 140. Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, das auch die Professoren betraf, hatte weitreichende Konsequenzen in den juristischen Fakultäten: Detlev Vagts schätzt die Zahl derer, die im Zuge dieses Gesetzes ihre Stelle verloren, auf 22% der Fakultätsmitglieder. Für die Übrigen eröffnete dies neue Chancen, insbesondere für junge Assistenten und Dozenten, deren Beförderung plötzlich sehr viel schneller verlief als zur Zeit der Weimarer Republik. Vgl. Vagts, Detlev, „International Law in the Third Reich“, in: *The American Journal of International Law*, Vol. 84, Nr. 3, Juli 1990,

schulen damit rasch veränderten.³⁷ Forsthoff hatte, wie Grewe, zunächst nationale, konservative Überzeugungen vertreten (beide veröffentlichten 1932 Artikel in der Zeitschrift *Deutsches Volkstum*),³⁸ sich dann aber schon früh zum Nationalsozialismus bekannt (was den Anstoß zu Grewes frühem Parteibeitritt gegeben haben mag): Bereits der Titel seines Buches *Der totale Staat* von 1933 war programmatisch.³⁹ Forsthoff sprach sich auch von Anfang an klar für eine gesellschaftliche Ausgrenzung der Juden aus.⁴⁰

S. 661-704, S. 676. Forsthoff wurde nach Hamburg berufen, nachdem er sich selbst für die Entlassung jüdischer Fakultätsmitglieder ausgesprochen hatte. Vgl. Weber, Hermann, „Von Albrecht Mendelssohn Bartholdy zu Ernst Forsthoff. Die Hamburger Rechtsfakultät im Zeitpunkt des Machtübergangs 1933 bis 1935“, in: Gantzel, Klaus Jürgen (Hrsg.), *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten. Materialien und Interpretationen zur Geschichte des Instituts für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg 1923-1983 im Widerstreit der Interessen*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1983, 506 S., S. 172ff. [Im Folgenden zitiert als: *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*].

- 37 Forsthoffs Textsammlung *Öffentliches Recht* von 1935, eine Zusammenstellung wichtiger Gesetzestexte, zeugte von der neuen nationalsozialistischen Prägung der Vorlesungen: Forsthoff, Ernst, *Öffentliches Recht*, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1935, 145 S. Zum Thema der Veränderung der Hochschulen, siehe: Weber, Hermann, „Von Albrecht Mendelssohn Bartholdy zu Ernst Forsthoff. Die Hamburger Rechtsfakultät im Zeitpunkt des Machtübergangs 1933-1935“, in: Gantzel, *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*, S. 173.
- 38 Forsthoff veröffentlichte bezeichnenderweise einen Artikel zum Thema „Rechtsstaat in der Krise“. Vgl. Stolleis, *Recht im Unrecht*, S. 133.
- 39 In seinem Kapitel „Der totale Staat. Die Aufgabe“ schrieb Forsthoff zum Beispiel: „Auch die durch Weimar bezeichnete Vergangenheit gehört zum heutigen Staat; freilich in dem Sinne, daß sie überwunden werden muss. Über die Aufgabe, vor der wir stehen, kann kein Zweifel sein: die Totalität des Politischen muß in dem totalen Staat ihre Form finden.“ in: Forsthoff, Ernst, *Der totale Staat*, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1933, 48 S., S. 29. Für eine Analyse des Begriffs der Totalität bei Forsthoff, siehe: Meinel, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft*, S. 76-98.
- 40 So hieß es zum Beispiel in *Der totale Staat*: „Das Bewußtsein der Artgleichheit und volklichen Zusammengehörigkeit aktualisiert sich vor allem in der Fähigkeit, die Artverschiedenheit zu erkennen und den Freund vom Feind zu unterscheiden. [...] Die Wiedergeburt eines politischen deutschen Volkes muß dieser Täuschung ein Ende machen und dem Juden die letzte Hoffnung nehmen, in Deutschland anders denn im Bewußtsein der Artverschiedenheit, also in dem Bewußtsein, Jude zu sein, leben zu können.“ Forsthoff, *Der totale Staat*, S. 38f.

Dennoch nahm er Marianne Partsch, Wilhelm Grewes erste Frau,⁴¹ die einen jüdischen Großvater hatte, als Doktorandin und wissenschaftliche Hilfskraft an und betreute sie bis zum Abschluss ihrer Promotion 1936.⁴²

Jahre später betonte Grewe, Forsthoff habe sich nach dem sogenannten „Röhm-Putsch“ am 30. Juni 1934 vom Nationalsozialismus distanziert: „Er war ein Schüler von Carl Schmitt gewesen, er hatte die Agonie der Weimarer Republik kritisch verfolgt und hatte sich 1933 mitreißen lassen, Hoffnungen auf die sogenannte ‚nationale Revolution‘ zu setzen. Seit dem 30. Juni 1934 war er geheilt.“⁴³ Diese Aussage ist insofern zu nuancieren, als Forsthoff nach Lockerung der Aufnahmesperre 1937 Mitglied der NSDAP wurde.⁴⁴

Grewe entwickelte eine enge, wenn auch streng hierarchische akademische Beziehung zu dem nur acht Jahre älteren Professor Forsthoff: Er

41 Zu Grewes Eheschließung mit Marianne Partsch, siehe unten, S. 85.

42 Thema ihrer Arbeit war: „Eigentum und Verfügungsbefugnis in der Rohstoffverwaltung: Ein Beitrag zur Rechtstheorie der Planwirtschaft.“ Alleiniger Referent war Forsthoff. Vgl. Mußnug, D., Mußnug, R., Reinthal, (Hrsg.), *Briefwechsel Ernst Forsthoff Carl Schmitt*, S. 12. Siehe auch: Meinel, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft*, S. 206f.

43 Grewe, Vortragsnotizen für einen Vortrag in Frankfurt am 1. Juni 1985, S. 2f., in: MPIER, NL 7:1:8:19. Grewes Studienkollege Karl Doehring beurteilte Forsthoffs Verhalten ähnlich wie Grewe: Doehring, Karl, „Ernst Forsthoff. Leben und Werk“, Sonderdruck aus: Doerr, Wilhelm (Bearb.), *Semper apertus. Sechshundert Jahre Ruprechts-Karl-Universität Heidelberg, 1386-1986*, Festschrift in 6 Bänden, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo, 1986, S. 437-463, S. 440. Ähnliches ist auch bei Dorothee und Reinhard Mußnug zu lesen: „Diese Schrift [*Der totale Staat*] belastet Forsthoff bis auf den heutigen Tag. Sie befremdet vor allem wegen ihrer antisemitischen Ausfälle, die Forsthoff später selbst mehrfach und mit Entschiedenheit bedauert hat.“, in: Mußnug, Dorothee, Mußnug, Reinhard, Reinthal, Angela (Hrsg.), *Briefwechsel Ernst Forsthoff Carl Schmitt (1926 – 1974)*, Akademie Verlag, Berlin, 2007, 592 S., S. 5. Wie Dorothee und Reinhard Mußnug betonen, wird dieser spätere Sinneswandel in der Forschung selten erwähnt. Siehe: Ebd., S. 6. So z.B. in Reimann, Mathias, „National Socialist Jurisprudence and Academic Continuity: A Comment on Professor Kaufmann’s Article“, in: *Cardozo Law Review*, Bd. 9, Nr. 6, August 1988, S. 1651-1662, hier S. 1653.

44 Klee, Ernst, *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*, 2. Auflage, Fischer Taschenbuch Verlag, Fft./M., 2005, S. 159. Ebenfalls: Meinel, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft*, S. 71. Forsthoff selbst gab an, der NSDAP als Königsberger Dekan auf Drängen des ostpreußischen Gauleiters Erich Koch beigetreten zu sein. Ebd.

begleitete ihn als Assistent von einer Universität zur nächsten und wurde stark von ihm gefördert.⁴⁵

1935 trat er dem NS-Juristenbund (ab 1936 NS-Rechtswahrerbund genannt) bei.⁴⁶ Nach bestandener erster juristischer Staatsprüfung⁴⁷ war diese Mitgliedschaft für seine Stellung als Gerichtsreferendar besonders wichtig.⁴⁸

Darüber hinaus gibt es aus diesen Jahren jedoch keinerlei Anhaltspunkte für eine aktive Parteitätigkeit, die über die Mitgliedschaft in NS-Organisationen hinausgegangen wäre. Hervorzuheben sind allerdings die wenigen in seinem Nachlass aufbewahrten Aufsätze, die sich mit aktuellen Themen befassten, und in denen bereits deutlich die Möglichkeit eines Krieges in Betracht gezogen wurde. Der Aufsatz zum Thema „Militärindustrie“ ging zum Beispiel von der Mobilmachung der Industrie in den USA aus und erwähnte in diesem Zusammenhang die „militärpolitische Notwendigkeit“ und das „wirtschaftliche[...] Interesse“ der Aufrüstung Deutschlands.⁴⁹

45 Im Frühjahr 1933 immatrikulierte sich Grewe in Freiburg, da Forsthoff ihm dort eine Assistentenstelle angeboten hatte. Tatsächlich ging Forsthoff dann schließlich nach Frankfurt, wohin ihm Grewe im Wintersemester 1933 folgte und wo er von November 1933 bis Februar 1935 als wissenschaftlicher Assistent arbeitete. Im Sommersemester 1935 ging Grewe für ein Jahr als Assistent Forsthoffs nach Hamburg, und 1936 bis 1937 folgte er ihm nach Königsberg. Vgl. Grewe, Manuskript für eine Rede beim Fakultätsabschied, Freiburg, 17. Januar 1992, in: MPIER, NL 7:1:10:6.

46 Grewe, Fragebogen des NS-Dozentenbundes, 1. Juni 1937, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000004 und Grewe, Fragebogen der Dozentschaft der Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin, 11. Juli 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000007.

47 Er legte diese Prüfung am 1. Dezember 1934 erfolgreich ab. Vgl. Grewe, Fragebogen des NS-Dozentenbundes, 1. Juni 1937, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000004. Ebenfalls: Grewe, Vortragsnotizen für einen Vortrag in Frankfurt am 1. Juni 1985, S. 2f., in: MPIER, NL 7:1:8:13.

48 Grewe war vom 20. Mai 1935 bis zum 24. Juli 1939, parallel zu seinem Lehrauftrag, als Gerichtsreferendar tätig. Vgl. BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000007, Fragebogen der Dozentschaft der Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin, 11. Juli 1941. Ebenfalls: Fotokopie der Ernennungsurkunde zum Gerichtsreferendar in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

49 Grewe, Wilhelm, „Militärindustrie“, in: [Handschriftlich: *Deutsches Volkstum*, Maiheft 1935], in: MPIER, NL 7:2:22.

Grewes Doktorarbeit *Gnade und Recht*⁵⁰ ist der erste längere Text, der – wenn auch wie jede Doktorarbeit formal noch sehr stark genormt – Rückschlüsse auf seine Denk- und Arbeitsweise zulässt. In ihm sind Methoden und Ansätze zu finden, die ihn kontinuierlich begleiten sollten.

Die Wahl des Themas überrascht insofern, als Professor Forsthoff Spezialist für Staats- und Verfassungsrecht war, beides Rechtsgebiete, auf denen sich damals erhebliche Umwälzungen vollzogen. Grewe aber suchte sich ein „klassischeres“ Thema aus, mit dem er sich weniger profilieren konnte, und das unter Philosophen, Theologen und Juristen seit Jahrhunderten beliebt war (und noch heute beliebt ist):⁵¹ *Gnade und Recht*. Grewes Ansatz war weitgehend empirisch-historisch: Er behandelte die Entwicklung des Begriffs der Gnade seit dem Altertum, unter besonderer Berücksichtigung der griechischen und römischen Lösungen, sowie der Aufklärung und des Beginns des 20. Jahrhunderts. Seine Analyse endete vor Beginn des Dritten Reiches. „Eine Auseinandersetzung mit den Fragen des geltenden Rechtes in Gnadensachen konnte in diesem Rahmen nicht beabsichtigt werden“.⁵²

Diese Feststellung deutet darauf hin, wie wenig es in Grewes Charakter lag, sich vorzuwagen, und wie vorsichtig er in seinen Äußerungen und seiner Themenwahl war. Materiell-rechtliche Konsequenzen, betonte er, wolle er aus seiner Analyse nicht ableiten. Es gehe darum, den Begriff der Gnade in seinen Kontext einzuordnen, nicht konkrete Rechtsvorschläge daraus herzuleiten.

Seine Arbeitsmethode im Spannungsverhältnis zwischen akademisch-theoretischen Analysen und pragmatischem Ansatz sollte ihn sein ganzes Leben lang begleiten. Rechtliche Stellungnahmen wurden mit theoretischen Referenzen untermauert und konfrontiert. Immer ging er auf den (Gesetzes-) Text zurück, warnte vor rein politisch motivierten rechtlich nicht fundierten Interpretationen und achtete bei der Formulierung auf die

50 Grewe, Wilhelm, *Gnade und Recht*, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1936, 147 S.

51 Noch im Sommersemester 2007 bot die Universität Potsdam ein Seminar zum Thema „Gnade und Recht – die historische Dimension eines aktuellen Rechtsproblems“ an. Unter den Literaturvorschlägen zum Einstieg fand sich unter anderem: Grewe, *Gnade und Recht*. Vgl. Universität Potsdam, Lehrstuhl für bürgerliches Recht und Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, http://www.uni-potsdam.de/u/ls_rechtsgeschichte/lehre/2007/ss/seminar/, letzter Zugriff am 2. Februar 2012.

52 Grewe, *Gnade und Recht*, S. 6.

Präzision der Wortwahl.⁵³ Im Teil über die Antike, zum Beispiel, griff Grewe, um dem Konzept der Gnade näherzukommen, stets auf die griechischen und lateinischen Originaltexte zurück.⁵⁴ Die genaue Klärung des analysierten Begriffs stand am Anfang aller Überlegungen – was zwar zunächst auf die formale Tradition der Doktorarbeit zurückzuführen war, in Grewes späterer Methodik jedoch weiterhin eine Konstante blieb.⁵⁵ Nur eine sorgfältige Klärung der Begriffe erlaubte eine sorgfältige Untersuchung und verwendbare Ergebnisse.

Obwohl Grewe die Rechtslage der NS-Zeit ausdrücklich ausschloss, sind Einflüsse dieser Epoche nicht zu übersehen. In einem stark an die Schriften seines Lehrers Forsthoff – dem die Arbeit gewidmet ist – erinnernden Vorwort betonte Grewe, es gehe in den modernen Rechtswissenschaften des Dritten Reichs um „Ergründung konkreter Gemeinschaftsformen, typischer Gestalten des Gemeinschaftslebens, Aufdeckung geistiger Sinnzusammenhänge und Feststellung der rechtsbildenden Kräfte überhaupt.“ Die traditionelle Rechtsauffassung bezeichnete er als eine „Formaljurisprudenz, die in der Konstruktion begrifflicher Figuren eine normativistische Scheinwelt des Rechts errichtete und die wirklichen Ordnungszusammenhänge des sozialen Lebens verdeckte“.⁵⁶ Bezeichnenderweise finden sich die positiven Hinweise auf das Dritte Reich vorwiegend im Anfangs- und Schlusskapitel seiner Arbeit, die wahrscheinlich – wie in allen totalitären Staaten – von der Zensur am genauesten gelesen wurden.

Grewes Darstellung der „Dispensation“ zeugt ebenfalls von einer gewissen Annäherung an vorherrschende Denkweisen: Das Gesetz wird zwar als generell gültige Norm verstanden, doch im Falle einer „iusta causa“ kann der Fürst von der Anwendung des Gesetzes dispensieren, wobei, worauf Grewe großen Wert legte, die Geltung des Gesetzes und seine generelle Verbindlichkeit bestehen bleibt. Die Dispensation lasse

53 Dies sollte sich auch später nicht ändern: Allein die sprachliche Überarbeitung der Übersetzung des Deutschlandvertrags umfasste drei volle Aktenordner in seiner Handakte...

54 Grewes humanistische Ausbildung spiegelte sich auch in seinen Referenzen wider: Er bezog sich sowohl auf Hegel wie auf Xenophon und Isokrates, auf Shakespeare wie auf Grotius, Pufendorf und Augustin. Auch Luther zitierte der Protestant Grewe mit spürbarer Genugtuung im Kapitel über die Auswüchse der katholischen Ablasslehre. Vgl. Grewe, *Gnade und Recht*, S. 38.

55 Grewe unterschied zum Beispiel genau zwischen Gnade und verwandten Konzepten wie Einzelbegnadigung, Amnestie, genereller Abolition und Einzelabolition.

56 Grewe, *Gnade und Recht*, S. 5.

sich nur dann rechtfertigen, wenn man von der Grundvorstellung ausgehe, dass es einen Herrn über die Gesetze gebe, der die Geltung der Gesetze durchbrechen könne, was mit dem klassischen Modell der drei Gewalten im politischen System des bürgerlichen Rechtsstaates nicht vereinbar sei.⁵⁷ Die Dispensationsgewalt sei Bestandteil einer allen anderen übergeordneten Gesamtgewalt.⁵⁸ Diese Gesamtgewalt sah Grewe in der von einer Person verkörperten Herrschaftsspitze des Staates. Nach „Überwindung der Gewaltenteilungslehre“⁵⁹ werde die Dispensation „Bestandteil jener umfassenden Gesamtgewalt, die im modernen Führerstaat wie in der vorkonstitutionellen Monarchie ‚alle Einzelfunktionen und Kompetenzen zusammenhält und gegenüber allen organisatorischen Trennungen und begrifflichen Unterscheidungen die Einheit der Staatsgewalt verbürgt.“⁶⁰ Diese Überlegungen wurden jedoch über diese Feststellung hinaus nicht weitergeführt und nicht zu einer eigenen Theorie des Verhältnisses von Macht und Recht oder gar der Machtverteilung im „Führerstaat“ entwickelt.

Die Dissertation enthielt somit nur wenige politische Aussagen. Es kam zwar klar zum Ausdruck, dass Grewe das herrschende Regime dem Chaos der Weimarer Republik vorzog, doch verzichtete er darauf, sich als überzeugter Nationalsozialist zu profilieren.

Nach Abschluss seiner Promotion war Grewe ein vielbeschäftigter und vielgefragter Mann. Seit 1935 war er als Gerichtsreferendar in Hamburg tätig (zunächst beim Amtsgericht Pinneberg, dann bei der Staatsanwaltschaft Hamburg). Seine Versetzung zur Staatsanwaltschaft Königsberg ermöglichte es ihm, gleichzeitig auch von März 1936 bis April 1937 als wissenschaftlicher Assistent Forsthoffs an der Universität Königsberg zu arbeiten, und von April 1936 bis April 1937 als Dozent an der ostpreußischen Verwaltungsakademie zu lehren.⁶¹

Im Mai 1938 wechselte Grewe zur Hochschule für Politik in Berlin und legte am 27. Juli 1939 sein zweites Staatsexamen am Reichsjustizprüfamt

57 Ebd., S. 131.

58 Ebd., S. 136.

59 Ebd., S. 140.

60 Ebd.

61 Grewe, Lebenslauf, 11. März 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000060.

in Berlin ab.⁶² 1938 trat er auch dem NS-Dozentenbund bei.⁶³ Nach Eingliederung der Hochschule für Politik in die Universität Berlin, erhielt er ab 6. März 1940 einen Lehrauftrag für das Fachgebiet Rechtsgrundlagen der Außenpolitik an der auslandswissenschaftlichen Fakultät.⁶⁴

In die Zeit seines Umzugs nach Berlin fiel seine Entscheidung, sich von seiner hauptsächlich staats- und verwaltungsrechtlichen Ausbildung abzuwenden und sich auf Völkerrecht zu spezialisieren. Er begründete dies folgendermaßen:

„Im Zusammenhang mit der aussenpolitischen Entwicklung wandte sich mein Interesse dem Völkerrecht zu. Da es in Königsberg an geeigneten Arbeitsmöglichkeiten auf diesem Gebiet fehlte, siedelte ich nach Berlin über und trat als Referent in das Deutsche Institut für aussenpolitische Forschung ein. Hier fand ich das erforderliche Quellenmaterial und die Möglichkeit, mich gründlich in die Quellen und Methoden des Völkerrechts einzuarbeiten“⁶⁵

Über diese offizielle Begründung aus dem Jahre 1944 hinaus liegen keine zeitgenössischen Dokumente vor, die Grewes Richtungswechsel erklären könnten.⁶⁶ Es muss deshalb offenbleiben, ob dieser Schritt tatsächlich

62 Fragebogen der Dozentschaft der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin, 11. Juli 1941, in: HUB/UA, NS-Dozentschaft, ZD I/316.

63 Grewe, Beitritts-Erklärung, 27. Dezember 1938, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000021. Ebenfalls in: HUB/UA, NS-Dozentschaft, ZD I/316.

64 Grewe, Lebenslauf, 11. März 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000061.

65 Grewe, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, 15. August 1944, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000052.

66 1992 kam Grewe noch einmal auf diese Entscheidung zu sprechen: „Im Dritten Reich schrumpfte das Staatsrecht rasch und reduzierte sich bald auf den Führerbefehl. Recht und Gesetz ist, was der Führer will: In diesem Satz erschöpfte sich das Staatsrecht. Um dieser Art von Staatsrecht aus dem Wege zu gehen, wandte ich mich dem Völkerrecht zu. Das wurde von den Machthabern des Dritten Reiches zwar auch nicht besonders respektiert; es wurde ihren Interessen entsprechend ausgelegt und oft willkürlich gehandhabt. Aber es gab da doch einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem Staatsrecht: Es gab starke auswärtige Partner, die man nicht beliebig vor den Kopf stoßen konnte, es gab eine kritische öffentliche Meinung des Auslands, es gab einen stärkeren Rechtfertigungsdruck als im Inland, wo niemand mehr kritische Fragen zu stellen wagte. Das galt vor allem solange, wie Hitler dem Ausland eine Friedenspolitik vorzuspiegeln suchte; später – nach Kriegsausbruch – ließ man viele Rücksichtnahmen fallen.“ in: Grewe, Wilhelm, „Ein Leben mit Staats- und Völkerrecht im 20. Jahrhundert“, in: *Freiburger Universitätsblätter*, Heft 118, Heft 4 im Jahrgang 1992, Dezember 1992, S. 25-40, S. 28f.

einem neuen Interesse für Völkerrecht entsprach, oder hauptsächlich aus politischem Kalkül erfolgte, da er es Grewe erlaubte, in einem der Partei nahestehenden Institut auf einem politisch noch wenig exponierten Gebiet zu arbeiten und sich in Berlin einen Namen zu machen.

Mit diesem Wechsel in die Hauptstadt kam es zu einer engen Zusammenarbeit mit Professor Friedrich Berber⁶⁷ im Rahmen verschiedener Forschungsinstitute: Grewe veröffentlichte regelmäßig Beiträge in den *Monatsheften für auswärtige Politik* des von Berber geleiteten Instituts für Auswärtige Politik.⁶⁸ Er arbeitete auch an der Zusammenstellung einer von Berber veröffentlichten Dokumentensammlung zum Thema *Das Diktat von Versailles* mit.⁶⁹ Ab 1. September 1939 leitete Grewe außerdem,

67 Berber hatte ein juristisches Studium absolviert und zunächst in München als Richter gearbeitet, hatte sich jedoch dann für einen Ruf an die Hochschule für Politik in Berlin entschieden. Er selbst behauptete im Nachhinein, er habe sich in den späten Jahren der Weimarer Republik nicht deutlich als „national“ gesinnt zu erkennen gegeben und sei sogar immer wieder mit religiösen pazifistischen Gruppen in Kontakt gewesen. Vgl. Berber, *Zwischen Macht und Gewissen*, S. 27-30. Doch nachdem er 1932 Generalsekretär und 1936 Leiter der Forschungsabteilung der DHFP wurde, stieg er schnell als außenpolitischer Experte des Regimes auf. Vgl. Eisfeld, *Ausgebürgert und doch angebräunt*, S. 18. Grewe sah im Nachhinein Berbers Bedeutung während der Dritten Reiches vor allem in zwei Aspekten: Berber war es, der die Aufkündigung von Locarno und die militärische Besetzung des Rheinlandes juristisch rechtfertigte. Seine weitere Bedeutung „lag mehr in seiner Zugehörigkeit zum engsten Beraterkreis Ribbentrops; dies hat kaum irgendwo einen dokumentarischen Niederschlag gefunden. Als Mitglied eines von Berber geleiteten außenpolitischen Forschungsinstituts hatte ich jahrelang Gelegenheit, das aus der Nähe zu beobachten. Zusammen mit einer raffinierten und weitverzweigten Rückversicherungsstrategie bei ausländischen Kontaktpersonen hatte die diskrete und dokumentarisch nicht festgehaltene Form seiner politischen Aktivitäten jedenfalls zur Folge, daß er nach 1945 glimpflicher davonkam als Carl Schmitt.“, in: Grewe, Wilhelm, „Riskante Karrieren“, in: *FAZ*, 10. Juli 1993.

68 Für eine Analyse des Inhalts der *Monatshefte*, siehe: Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 293ff und 309-314.

69 Es handelte sich um eine Dokumentensammlung, die den Unrechtscharakter des Friedensvertrages von Versailles zum Ausdruck bringen sollte. Vgl. Paußmeyer, Carl, „Die Grundlagen nationalsozialistischer Völkerrechtstheorie als ideologischer Rahmen für die Geschichte des Instituts für Auswärtige Politik 1933-1945“, in: Gantzel, *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*, S. 154. [Im Folgenden zitiert als: Paußmeyer, Carl, „Die Grundlagen nationalsozialistischer Völkerrechtstheorie...“]. Siehe auch: Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 302.

da er infolge eines Hüftleidens vom Kriegsdienst befreit war,⁷⁰ „als Kriegstätigkeit“ das Völkerrechtsreferat in der Deutschen Informationsstelle des Auswärtigen Amtes, die ebenfalls Berber unterstand.⁷¹

Das Institut für auswärtige Politik war bereits 1923 von Alfred Mendelssohn Bartholdy⁷² in Hamburg gegründet worden und war eines der ersten Institute, das sich mit der Erforschung internationaler Beziehungen befasste.⁷³ Ursprüngliche Aufgabe des Instituts war die Ausarbeitung von Leitlinien für eine friedensorientierte und demokratisch legitimierte Außenpolitik⁷⁴ – ein Ansatz, der mit dem Programm der Nationalsozialis-

70 Grewes Personalakte bei der Friedrich-Wilhelms-Universität enthält die Anmerkung: „Als völlig untauglich zum Dienste in der Wehrmacht ausgemustert und aus dem Wehrpflichtverhältnis ausgeschieden am 18.10.1939. Wehr-Nr. Königsberg/Pr. 11/356/1“, in: HUB/UA, UK Personalien, Personalakte Grewe, G 198. Siehe auch: Vorschlag zur Ernennung Grewes zum ordentlichen Professor, [o.D.], in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000047. Ebenfalls: Dr. Plessner, Ärztliche Bescheinigung, 12. Juni 1975 [mit genauerer Beschreibung des Leidens], in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

71 Grewe, Lebenslauf, 11. März 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000060.

72 Alfred Mendelssohn Bartholdy wurde 1933 im Zuge des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums seines Lehrstuhls enthoben und trat im Anschluss an diese Entlassung 1934 auch von seinem Posten als Leiter des Instituts zurück.

73 Das Institut verdankte seine Entstehung einer privatrechtlichen Stiftung außerhalb der Universität, aufgrund eines Beschlusses der Hamburger Bürgerschaft vom 31. Januar 1923. Vgl. Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Einrichtungen, „Institut für internationale Angelegenheiten, Geschichte“, <http://www.jura.uni-hamburg.de/institut-fuer-internationale-angelegenheiten/geschichte/>, letzter Zugriff am 2. Januar 2014. Ebenfalls: Gantzel, Klaus Jürgen (Hrsg.), *Wissenschaftliche Verantwortung und politische Macht. Zum wissenschaftlichen Umgang mit der Kriegsschuldfrage 1914, mit Versöhnungsdiplomatie und mit dem nationalsozialistischen Großmachtstreben. Wissenschaftsgeschichtliche Untersuchungen zum Umfeld und zur Entwicklung des Instituts für Auswärtige Politik Hamburg/Berlin 1923-1945*, Dietrich Reimer Verlag, Berlin, Hamburg, 1986, XIV, 453 S., S. VIII. [Im Folgenden zitiert als: *Wissenschaftliche Verantwortung*], S. 8.

74 Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Einrichtungen, „Institut für internationale Angelegenheiten, Geschichte“, <http://www.jura.uni-hamburg.de/institut-fuer-internationale-angelegenheiten/geschichte/>, letzter Zugriff am 2. Januar 2014. Ebenfalls: Gantzel, *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*, S. 2f. Siehe auch: Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 194-197.

ten unvereinbar war und nach 1933 zu einer personellen und organisatorischen Umstrukturierung führte.⁷⁵ Ab Juli 1934 wurde Universitätsrektor Adolf Rein mit der kommissarischen Leitung des Instituts beauftragt.⁷⁶ Nachdem Berber 1936 dank seiner Beziehungen zu Joachim von Ribbentrop zum stellvertretenden Leiter ernannt wurde,⁷⁷ überließ ihm Rein einen Großteil der Entscheidungen.⁷⁸ 1937 wurde das Institut auf Anstoß Ribbentrops (damals noch deutscher Botschafter in London und außenpolitischer Berater Hitlers) nach Berlin verlegt und Berber zu seinem Direktor ernannt.⁷⁹ Es wurde mit dem Deutschen Institut für außenpolitische Forschung zusammengelegt, ohne dass dabei dem Institut für auswärtige Politik seine formale Selbständigkeit entzogen worden wäre.⁸⁰

Das Deutsche Institut für außenpolitische Forschung, das Berber ebenfalls seit 1. April 1937 in „Stellvertretung“ Ribbentrops unterstand,⁸¹ war

75 Paußmeyer, Carl, „Die Grundlagen nationalsozialistischer Völkerrechtstheorie...“, in: Gantzel, *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*, S. 142ff.

76 Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 250.

77 Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Einrichtungen, „Institut für internationale Angelegenheiten, Geschichte“, <http://www.jura.uni-hamburg.de/institut-fuer-internationale-angelegenheiten/geschichte/>, letzter Zugriff am 2. Januar 2014.

78 Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 255.

79 Ebd., S. 261-269.

80 Ebd., S. 258 und 270-274. Ebenfalls: Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Einrichtungen, „Institut für internationale Angelegenheiten, Geschichte“, <http://www.jura.uni-hamburg.de/institut-fuer-internationale-angelegenheiten/geschichte/>, letzter Zugriff am 2. Januar 2014.

81 Eisfeld, *Ausgebürgert und doch angebräunt*, S. 18. Ebenfalls: Paußmeyer, Carl, „Die Grundlagen nationalsozialistischer Völkerrechtstheorie...“, in: Gantzel, *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*, S. 146. Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 71f. Berber leitete die beiden Institute offiziell bis Kriegsende: Nach seinem Umzug 1944 in die Schweiz befand sich Berber formal „auf Dienstreisen (in erster Linie nach Genf)“ und kehrte vor Ende des Dritten Reiches nicht nach Berlin zurück. Vgl. Paußmeyer, Carl, „Die Grundlagen nationalsozialistischer Völkerrechtstheorie...“, in: Gantzel, *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*, S. 148 und S. 157. Ebenfalls: Missiroli, Antonio, *Die deutsche Hochschule für Politik*, Reihe „Schriften der Friedrich-Naumann-Stiftung, Comdok Verlagsabteilung, Sankt Augustin, 1988, 221 S., S. 45. Siehe auch: Weber, „Rechtswissenschaft im

eine Neugründung in Form einer privatrechtlichen Stiftung des Auswärtigen Amtes. Durch die Verbindung beider Institute wurde das Institut für auswärtige Politik „praktisch zu einem Anhängsel des Reichsaußenministeriums umfunktioniert“,⁸² zumal das Deutsche Institut für außenpolitische Forschung ab 1939 eng mit der Deutschen Informationsstelle, einem ebenfalls von Berber geleiteten Propaganda-Organ des Außenministeriums, verbunden war.⁸³ Zu der Zeit, als Grewe nach Berlin kam, war es Aufgabe dieser Ribbentrop unterstellten Institute, die deutsche Außenpolitik auch völkerrechtlich zu untermauern und abzusichern.⁸⁴

Die wichtigste Veröffentlichung des Deutschen Instituts für außenpolitische Forschung und des Instituts für Auswärtige Politik waren die *Monatshefte für Auswärtige Politik*, in denen Grewe unter der Rubrik „Völkerrechtliche Umschau“ regelmäßig zu sehr unterschiedlichen Fragen des Völkerrechtes Stellung nahm.⁸⁵ Die Themen wurden von Berber vorgegeben, der auch allgemeine Richtlinien festlegte.⁸⁶ In der Bearbeitung war Grewe dann laut Berber „völlig selbständig“⁸⁷ – wobei „die Vorlage sämtlicher Publikationen vor deren Drucklegung zur Pflicht gemacht wurde“.⁸⁸ Grewe setzte diese Zusammenarbeit parallel zu seiner Unterrichtstätigkeit bis 1943 fort.

Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 411ff und 421ff.

82 Gantzel, *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*. S. 11.

83 Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 275ff. Ebenfalls: Fassbender, „Stories of War and Peace“, S. 492.

84 Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 191. Ebenfalls: Fassbender, „Stories of War and Peace“, S. 492.

85 Paußmeyer, Carl, „Die Grundlagen nationalsozialistischer Völkerrechtstheorie...“, in: Gantzel, *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*. S. 153f.

86 Berber, Friedrich [Name im Dokument geschwärzt], Gutachtliche Äußerung über Grewe, gerichtet an den Dozentenführer der Friedrich-Wilhelms-Universität, 28. Oktober 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000015.

87 Ebd.

88 Paußmeyer, Carl, „Die Grundlagen nationalsozialistischer Völkerrechtstheorie...“, in: Gantzel, *Kolonialrechtswissenschaft – Kriegsursachenforschung – Internationale Angelegenheiten*, S. 147. Ebenfalls: Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 341ff.

Aus Grewes Vorlesungstätigkeit an der Hochschule für Politik ab 1938 entstand im Jahr 1939 das Projekt einer Periodisierung der Völkerrechtsgeschichte. Ein Teil des geplanten Werkes wurde – wiederum unter Betreuung Forsthoffs – am 13. März 1941 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg als Habilitationsschrift angenommen.⁸⁹ Eine Lehrprobe über „Die auswärtige Gewalt im deutschen und ausländischen Verfassungsrecht“ folgte im Juli 1941 in Berlin⁹⁰ (sie war „ursprünglich auf drei Stunden festgesetzt worden. Mit Rücksicht auf den ausgezeichneten Eindruck, den Dr. Grewe machte, ist sie dann nach der ersten Stunde abgebrochen worden“),⁹¹ und ab 27. Oktober 1941 wurde er beamteter Dozent und „... der Auslandswissenschaftlichen Fakultät und gleichzeitig der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin zu[gewiesen].“⁹²

1943 waren die *Epochen* weitgehend abgeschlossen, konnten aber nicht veröffentlicht werden.⁹³ Der zur Hälfte umbrochene Satz verbrannte bei einem Luftangriff auf Leipzig, und als im Frühjahr 1945 die druckreifen

89 Grewe, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, 15. August 1944, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000052. Ebenfalls: Fotokopie der Habilitationsurkunde vom 13. März 1941, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe. Siehe auch: Prof. Forsthoff, Gutachten über die Habilitationsleistungen des Gerichtsassessors Dr. Wilhelm Grewe, 14. März 1941, in: HUB/UA, Juristische Fakultät, Personalakte Nr. 512, Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

90 Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Einladung zur öffentlichen Lehrprobe des Herrn Dr. jur. habil. Wilhelm Grewe, 9. Juli 1941, in: HUB/UA, NS-Dozentenschaft, ZD I/316. Siehe auch: Grewe, Fragebogen der Dozentenschaft der Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin, 11. Juli 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11 PA 1598, BStU 000007. Ebenfalls in: HUB/UA, NS-Dozentenschaft, ZD I/316.

91 Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Brief an den Reichsminister für Wissenschaft, 30. Juli 1941, in: HUB/UA, Juristische Fakultät, Personalakte Nr. 512, Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

92 Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Ernennungsschreiben zum Dozenten, 27. Oktober 1941, in: HUB/UA, UK Personalalia, Personalakte Wilhelm Grewe, G 198. Ebenfalls in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe. Später bezeichnete Grewe diesen Wechsel zur auslandswissenschaftlichen Fakultät als „die einzige Möglichkeit, mich der Tätigkeit bei Berber zu entziehen“. Vgl. Grewe, Entwurf eines Schreibens an Prof. Kaufmann, 23. März 1952, in: PA/AA, Handakte Grewe, Bd. 63.

93 Grewe, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, 15. August 1944, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000052. Ebenfalls: Grewe, Wilhelm, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Vorwort von 1984, S. 17.

Umbruchbögen vorlagen, machten die Kriegsereignisse Druck und Auslieferung unmöglich.⁹⁴ Erst 1984 konnte das Werk in leicht überarbeiteter Form herausgegeben werden.⁹⁵ Im Jahre 2000 erschien es schließlich in englischer Sprache.⁹⁶

In seiner Habilitationsschrift wählte Grewe, wie bereits in seiner Doktorarbeit, einen historischen Ansatz. Aus der Beschäftigung mit der Geschichte des Völkerrechts seit der Antike versuchte er eine Periodisierung und Typisierung der Völkerrechtssysteme herzuleiten. Zeitgenössische Themen wurden auch in dieser Arbeit weitgehend vermieden: Das Rechtssystem des Dritten Reiches wurde kaum erwähnt, die Analyse endete 1939 mit dem Ausbruch des Kriegs und der Aussicht auf eine neue Völkerrechtsordnung nach dem Krieg.⁹⁷

Für Grewe waren die Wandlungen des modernen Völkerrechts und seiner Struktur direkt von den Veränderungen des jeweiligen Staatensystems und von der herrschenden Hegemonialmacht der jeweiligen Epoche abhängig.⁹⁸ Seine Periodisierung der Völkerrechtsgeschichte nahm er des-

94 Grewe, „Questionnaire du gouvernement militaire en Allemagne“, Anhang, 27. Februar 1947, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

95 Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*. Vgl. auch: Fassbender, „Stories of War and Peace“, S. 485.

96 Grewe, *The Epochs of International Law*, Übersetzung von Michael Byers, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 2000, xxii, 780 S. Fassbender charakterisierte das Buch als „a book which is in fact the only thorough description of that history published in the last 50 years.“ in: Fassbender, „Stories of War and Peace“, S. 480.

97 Eine der zehn laut Grewe noch vorhandenen Drucklegungen der Habilitation von 1945 konnte in der Universitätsbibliothek Göttingen wiedergefunden werden: Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Koehler & Amelang, Leipzig, 1945, 632 S. [handschriftliche Anmerkung: „Nicht gedruckt: Titel, Widmung, Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Dokumentenanhang, Zeittafel der Völkerrechtsgeschichte, Bibliographie der Völkerrechtsgeschichte, Namen-Register, Sach-Register, Verzeichnis der zitierten Fälle, Verzeichnis der zitierten Rechtsparömien]. Des Weiteren wurde eine von Grewe selbst verfasste Zusammenfassung in der *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* von 1943 hinzugezogen, sowie die erweiterte Fassung des Werkes von 1984. Vgl. Grewe, Wilhelm, „Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte – Erster Teil“, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 103, Heft 1, Oktober 1942, S. 38-66 und Grewe, Wilhelm, „Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte – Zweiter Teil“, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 103, Heft 2, Januar 1943, S. 260-294.

98 „... Grewe’s principal and most influential idea, an interpretation of the history of modern international law as a sequence of epochs defined in each case by the then-

halb nach rein politischen Kriterien vor.⁹⁹ Bardo Fassbender bezeichnete Grewes Interpretation als „power-based international law“.¹⁰⁰

Erste Ansätze einer später für Grewe charakteristischen Kombination aus scharfer juristischer Analyse und politischem Realismus traten hier zum ersten Mal deutlich hervor, wenn auch noch ohne direkte praktische Anwendung: Völkerrecht entstand für ihn aus den gegensätzlichen Interessen miteinander rivalisierender Mächte. Schon lange vor seiner Tätigkeit als Diplomat interpretierte er das Recht nicht nur als abstrakte Wissenschaft, sondern als direkt mit politischen Interessen verknüpfte Materie, die ständig durch die Politik verändert wurde.

Auch die Frage des Krieges wurde im historischen Kontext aufgeworfen. Grewe hob den besonderen Einfluss der Konzeption eines „bellum justum ex utraque parte“, eines auf beiden Seiten „gerechten“ Krieges¹⁰¹ auf die Herausbildung des Begriffs der Neutralität hervor (mit dem er sich während dieser Jahre besonders häufig beschäftigte). War es nicht möglich, festzustellen, welcher Staat im Recht war, so war es akzeptabel und

dominant power in the states' system.” in: Fassbender, „Stories of War and Peace“, S. 479. Siehe auch: Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1945, S. 22 und S. 28f.

99 In der Entwicklung des modernen europäischen Staatensystems unterschied Grewe vier große Epochen: zunächst die spanische Vormachtstellung bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, dann den Aufstieg Frankreichs, anschließend ein 19. Jahrhundert im Zeichen Englands und schließlich die anglo-amerikanische Vormachtstellung zwischen dem ersten Weltkrieg und 1939. Jedes dieser Systeme habe eine eigene, in sich geschlossene völkerrechtliche Ordnung hervorgebracht, die durch den jeweiligen Stil der führenden Macht (und eventuell ihre Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Mächten und deren Ideen und Postulaten auf dem Gebiet des Völkerrechts) bestimmt worden sei. Vgl. Grewe, „Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte – Erster Teil“, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, S. 39. In der Habilitationsschrift (S. 39-135) und der Fassung von 1984 ist ferner ein Kapitel zum Mittelalter eingefügt. Das Kapitel zur Zwischenkriegszeit wurde in der Ausgabe von 1984 um die Jahre 1939 bis 1944 erweitert. Zur Fassung von 1984, siehe: Rumpf, Helmut, „Ein Gesetz für alle Nationen? Von Karl dem Großen bis zur UNO: Grewes ‚Epochen der Völkerrechtsgeschichte‘“, *Die Welt*, 29. November 1984 und Mahnke, Hans Heinrich, „Völkerrecht und Staatensystem. Grewes ‚Epochen der Völkerrechtsgeschichte‘“, *FAZ*, 14. März 1985. Zur Zeit nach 1945 fügte Grewe 1984 ebenfalls ein Kapitel hinzu, in dem er auf Neuerungen wie den internationalen Schutz der Menschenrechte, neue Regelungen im Seerecht und die juristischen Aspekte der Befreiungskriege der Entkolonialisierung einging.

100 Fassbender, „Stories of War and Peace“, S. 480.

101 Grewe, „Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte – Erster Teil“, S. 48.

sogar notwendig, eine „gleichmäßige und unparteiische Haltung“ zu wahren.¹⁰² Laut Grewe erfolgte im anglo-amerikanischen Zeitalter die Gleichsetzung von „ungerechtem“ Krieg mit Angriffskrieg.¹⁰³ Daraus ergab sich seines Erachtens auch das Ende des Neutralitätsbegriffes, da Neutralität auch Handel mit dem Feind beinhalten konnte und damit von der Völkerrechtsgemeinschaft verurteilt werden konnte – ein Thema, mit dem sich Grewe zu dieser Zeit viel beschäftigte.¹⁰⁴

Konsequenzen für die zeitgenössische Rechtslage zog er aus seiner Analyse des Kriegsrechtes allerdings nicht. Zur Epoche des Zweiten Weltkriegs äußerte er sich nur insofern, als er zwei Möglichkeiten der Neuordnung der Rechtswelt nach dem Krieg angab: ein amerikanisches Zeitalter, in dem England immer mehr an Bedeutung verlieren würde, oder die Vormachtstellung der Achsenmächte.¹⁰⁵ Es ist beachtlich, dass Grewe es wagte, diese beiden Möglichkeiten nebeneinanderzustellen und einen amerikanischen Sieg in Betracht zog. Erst im letzten Absatz seiner Abhandlung kam er zu dem Schluss, das anglo-amerikanische Zeitalter habe zeitweise den „Charakter eines vollkommen anarchischen und rechtlosen Zustandes“¹⁰⁶ gehabt – eine Aussage, die sich aus dem vorhergegangenen Text allerdings nicht ergab. So darf man in diesen letzten Sätzen wohl hauptsächlich ein Zugeständnis an die Zensur sehen. Grewe endete mit dem Wunsch nach einer völkerrechtlichen Neuordnung nach dem Krieg – dass er selbst ab 1951 zu dieser Neuordnung beitragen sollte, muss ihn später mit Genugtuung erfüllt haben.

In Grewes Berliner Zeit fiel seine ergiebigste publizistische Tätigkeit. Über seine Beiträge zu den *Monatsheften für auswärtige Politik* hinaus veröffentlichte er auch verschiedene Artikel in der *Zeitschrift der Akade-*

102 Ebd., S. 49.

103 Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1945, S. 623ff.

104 Genauso äußerte sich Grewe beispielsweise in seinem Artikel „Der Handelskrieg und die Neutralen“, einem vehementen Angriff auf die britische Regelung, die auch neutralen Staaten den Handel mit Deutschland untersagte, was Grewe als völkerrechtswidriges Vorgehen bezeichnete. Vgl. Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Der Handelskrieg und die Neutralen“ in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 6. Jahrgang, Heft 12, Berlin, Dezember 1939, S. 1051-1054, S. 1054.

105 Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1945, S. 589.

106 Ebd., S. 632. Ebenfalls: Grewe, „Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte – Erster Teil“, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, S. 294.

mie für Deutsches Recht,¹⁰⁷ in der *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* und der *Zeitschrift für Politik*, sowie in verschiedenen Sammelwerken.¹⁰⁸ Er befasste sich mit einer Vielzahl unterschiedlichster Themen, von Neutralitätsfragen¹⁰⁹ bis hin zum völkerrechtlichen Statut des belgischen Kongogebietes.¹¹⁰ Er interessierte sich auch für ausländisches, insbesondere angelsächsisches Recht – was es ihm nach dem Krieg dann

-
- 107 In der ersten Ausgabe der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* wurde die Aufgabe der Akademie wie folgt beschrieben: „Es geht um kein Geringeres als um den großen Gedanken, eine wissenschaftliche Zentralstelle zu schaffen für die Mitarbeit an der Umgestaltung und Fortbildung des deutschen Rechtes im Sinne der Weltanschauung des neuen Reiches.“ Im Vorwort des Reichsministers des Inneren, Wilhelm Frick, hieß es: „Die ewigen Gedanken des Nationalsozialismus zum Recht in alle Formen des täglichen Rechtslebens hineinzugießen und darüber zu wachen, daß immer die große rechtspolitische Linie des Nationalsozialismus innegehalten wird, ist die Aufgabe der Akademie für Deutsches Recht.“ in: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht*, 1. Jahrgang, 1934, Heft 1, S. 2. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Josef Goebbels, ging sogar noch weiter, da er von der Aufgabe der Zeitung bei der Schaffung eines neuen Rechts sprach. Vgl. *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht*, Heft 1, Juni 1934, S. 3.
- 108 Für einen Überblick über Grewes Veröffentlichungen vor 1945, siehe Bibliographie, S. 732ff.
- 109 Zum Thema Neutralität, siehe z.B.: Grewe, Wilhelm, „Neutralität im Wirtschaftskrieg“, in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 4. Jahrgang, Heft 5, Berlin, Mai 1937, S. 274-282. Ebenfalls: Grewe, Wilhelm, „Zwischen Neutralität und Kollektivsicherheit. Zur Außenpolitik der Vereinigten Staaten“, in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 4. Jahrgang, Heft 10, Berlin, Oktober 1937, S. 627-637. Siehe auch: Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Sinnwandel der amerikanischen Neutralitätspolitik“, in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 6. Jahrgang, Heft 1, Berlin, Januar 1939, S. 29-33. Ebenfalls: Grewe, Wilhelm, „Wirtschaftliche Neutralität“, in: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht*, 7. Jahrgang, Heft 9, Berlin, 1. Mai 1940, S. 141-144. Siehe auch: Grewe, Wilhelm, „Das Schicksal der Neutralität im europäischen Krieg und im Zweiten Weltkrieg“, in: *Jahrbuch für Weltpolitik*, Junker und Dünnhaupt Verlag Berlin, 1943, S. 86-106. [Sonderdruck vorhanden in: MPIER, NL 7:2:21:1].
- 110 Ein kurzer Querschnitt umfasst folgende Artikel: Grewe, Wilhelm, „Das völkerrechtliche Statut des belgischen Kongogebietes“, in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 7. Jahrgang, Heft 7, Berlin, Juli 1940, S. 491-496. Grewe, Wilhelm, „Bücher des Monats – Literatur zur Rechts- und Staatsphilosophie“, in: *Zeitschrift für Politik*, Bd. 32, Heft 3, März 1942, S. 200-204. Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Roosevelt und George VI. Die auswärtige Gewalt der Staatsoberhäupter“, in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 6. Jahrgang, Heft 5, Berlin, Mai 1939, S. 425-431. Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Japans Hegemonie in Ostasien und die japanische Völkerrechtspolitik“, in:

auch ermöglichte, auf diese Kenntnisse zurückzugreifen und in den Rechtskategorien der Siegermächte zu argumentieren.

Gemessen an anderen Veröffentlichungen in regimetreuen Zeitschriften nahmen die meisten Aufsätze erstaunlich wenig Bezug auf die Gegenwart und das Hitler-Regime, das häufig nur kurz am Ende der Abhandlungen erwähnt wurde. Oft waren die Titel irreführend, da sie vermuten ließen, dass die Artikel radikaler seien, als sie wirklich waren. Auch wenn Grewe teilweise Schlagworte der Zeit übernahm und manchmal fragwürdige nationalsozialistische Auffassungen vertrat, so hat er doch keine Lobgesänge auf das NS-Regime verfasst.

Oft begannen seine Artikel mit langen historischen oder theoretischen Ausführungen oder mit Vergleichen mit verschiedenen Präzedenzfällen, die jedoch kaum oder gar nicht auf die herrschenden Umstände angewandt wurden. Heiklen politischen Themen versuchte Grewe aus dem Weg zu gehen – war das nicht möglich, griff er auf Floskeln des Regimes zurück, die im Vergleich zu seiner sonstigen nuancierten, informierten und durchdachten Ausdrucksweise hölzern, vereinfachend und übergestülpt wirken.

Bezeichnenderweise analysierte er bestehende Sachverhalte zwar mit völkerrechtlichen Kategorien, hinterfragte die Entstehung dieser Sachverhalte selbst aber nicht weiter. Nach Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren am 15. März 1939 erörterte er beispielsweise ausführlich die rechtliche Bedeutung eines Protektorates, grenzte es von anderen Formen der Unterordnung ab¹¹¹ und verwies auf verschiedene historische Beispiele. Zu der Frage, mit welchem Recht Deutschland ein Protektorat errichtet habe, nahm er aber nur sehr oberflächlich und ohne Rückgriff auf juristische Kategorien Stellung. Er begründete die „Wiederbelebung und neue Sinnerfüllung des Protektorats“ durch das Dritte Reich letztlich nur mit dem Recht des Stärkeren und dem Verweis darauf, dass „das Völkerrecht nur auf der natürlichen und geschichtlichen Rangordnung der Natio-

Monatshefte für Auswärtige Politik, 8. Jahrgang, Heft 1, Berlin, Januar 1941, S. 27-32.

111 Er unterscheidet zum Beispiel zwischen Protektorat, Protektion, Souveränität, Vasallität, Mandat, die verschiedene Subordinationsverhältnisse beschreiben. Vgl. Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Protektorat und Schutzfreundschaft“, in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 6. Jahrgang, Heft 4, Berlin, April 1939, S. 341-345, hier S. 341f.

nen aufbauen“ könne.¹¹² Entsprechend der politischen Linie des NS-Regimes betonte er die Vorteile dieser klaren Rangordnung zwischen Ländern gegenüber dem „System formaler Gleichordnung aller Staaten“ im Völkerbund, das nur „verschleierte Formen der Hegemonie“ der Großmächte verstecke.¹¹³ Über diese politisch motivierten Äußerungen ging er jedoch nicht hinaus: Insbesondere lieferte er keine völkerrechtliche Untermauerung der Handlungen des NS-Regimes in Böhmen und Mähren.

Ein weiteres Beispiel hierfür ist sein Bericht über die Rechtslage in Polen nach dem Einmarsch der Deutschen.¹¹⁴ Er beschränkte sich auf eine rein faktische Schilderung der juristischen Gegebenheiten,¹¹⁵ ohne auf die Rechtsgrundlagen des Einmarsches selbst auch nur mit einem einzigen Satz einzugehen. Von einem Mitarbeiter eines Propagandainstitutes hätte man 1940 eigentlich erwarten können, dass er das Vorgehen der Regierung mit völkerrechtlichen Konstruktionen rechtfertigt.

Stattdessen beschäftigte er sich lieber mit der theoretischen Frage, ob es sich bei der Situation in Polen um eine „debellatio“¹¹⁶ handle, und wie die Existenz einer polnischen Exilregierung, die er regimetreu als „Scheinregierung“ bezeichnete, zu beurteilen sei. Einer klaren, juristisch präzisen Stellungnahme entzog er sich auch in diesem Fall, indem er kurzerhand die Begriffe des „überkommenen Völkerrechts“ in Frage stellte.¹¹⁷

112 „Indessen kann keine dauerhafte Ordnung bestehen, die nicht zugleich Elemente der Subordination, der Unterordnung, enthielte“, in: Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Protektorat und Schutzfreundschaft“, S. 341.

113 Grewe, „Völkerrechtliche Umschau. Protektorat und Schutzfreundschaft“, S. 345.

114 Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Europa nach dem Waffenstillstand“, in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 7. Jahrgang, Heft 9, Berlin, September 1940, S. 686-692.

115 „Die Rechtslage des *ehemaligen polnischen Staates* war zunächst durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2077) bestimmt. Auf Grund einer Ermächtigung des Führers hat der Generalgouverneur, Reichsminister *Dr. Frank* nunmehr verfügt, daß die Bezeichnung ‚Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete‘ durch die Bezeichnung ‚Generalgouvernement‘ ersetzt wird. [...] erklärte Generalgouverneur *Dr. Frank* in einer Rede in Krakau, daß ‚das Generalgouvernement künftig nicht mehr als besetztes, somit reichsfremdes Gebiet sondern als Bestandteil des großdeutschen Machtbereiches behandelt werden‘ solle.“ in: Grewe, „Völkerrechtliche Umschau. Europa nach dem Waffenstillstand“, S. 686.

116 Zum Begriff der *debellatio*, siehe unten, S. 111ff.

117 „In allen amtlichen deutschen Verlautbarungen ist bisher vermieden worden, von *Debellation* und *Okkupation* zu sprechen. Man wird darin ein Indiz finden kön-

Neue Kategorien des Völkerrechts, die auf die neue Situation im Osten im Sinne des NS-Regimes anwendbar gewesen wären, schuf er jedoch auch in diesem Fall nicht.¹¹⁸ Seine sehr allgemein gehaltene Folgerung lautete:

„...hier im Osten [entsteht] innerhalb der Machtsphäre des großdeutschen Reiches eine politische Ordnung [...], die jenseits der Begriffe Staat, Staatenbund, Staatenverbindung neue Formen der verfassungs- und völkerrechtlichen Organisation eines großräumigen, in sich gegliederten Völkerrechtssubjektes entwickelt.“¹¹⁹

Nach dem Einmarsch der Deutschen in die Sowjetunion und der anschließenden Verhärtung des Regimes verfasste Grewe einige Artikel, die von seiner bisherigen vorsichtigen Linie abwichen, da er in ihnen der nationalsozialistischen Argumentationsweise folgte und Hitlers Ziele rechtfertigte. Dies erklärt auch, warum er diese Veröffentlichungen später nie erwähnte.

In einem Artikel von 1941, beispielsweise, warf Grewe den angelsächsischen Mächten vor, den gemeinsamen Rechtsboden des überkommenen Kriegs- und Neutralitätsrechts verlassen zu haben, da sie argumentierten, dass das geltende Kriegs- und Neutralitätsrecht nicht auf ein Staatswesen anwendbar sei, das keiner echten Rechtsgemeinschaft fähig sei und das kraft seiner politischen und ideologischen Dynamik auf die Zerstörung der bisherigen Staatsordnung gerichtet sei.¹²⁰

Grewe drehte dieses von den Westmächten gegen Hitlerdeutschland verwandte Argument einfach um und richtete es seinerseits gegen die Sowjetunion:

nen, daß diese Begriffe als nicht ganz zugänglich empfunden werden, um die neue Rechtslage im Osten zu erfassen. Sie gehören einem völkerrechtlichen System zu, das völlig am überkommenen Staatsbegriff ausgerichtet war und alle territorialen Fragen nur mit den beiden Kategorien ‚Staatsgebiet‘ und ‚herrenloses Gebiet‘ zu bewältigen suchte. [...] Das Generalgouvernement ist weder herrenloses Gebiet noch deutsches Reichsgebiet im staatsrechtlichen Sinne.“ in: Grewe, „Völkerrechtliche Umschau. Europa nach dem Waffenstillstand“, S. 687.

118 Er unterstützte also nicht die radikalen „völkischen“ Vertreter der deutschen Völkerrechtslehre unter dem Nationalsozialismus. Siehe hierzu: Stolleis, Michael, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Band 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1945*, Beck Verlag, München, 1999, 439 S., S. 380-392.

119 Grewe, „Völkerrechtliche Umschau. Europa nach dem Waffenstillstand“, S. 688.

120 Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Die neue Kriegsphase“ in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 8. Jahrgang, Heft 9, Berlin, September 1941, S. 748-751, S. 748.

„Mit Hilfe einer einzig dastehenden Agitations- und Propagandakampagne haben die angelsächsischen Mächte den ihrem Einfluß unterliegenden Völkern zu suggerieren versucht, daß Deutschland ein solches Zerstörungszentrum sei, das „hors-la-loi“ gesetzt werden müsse. Grotteske Weltherrschaftsansprüche wurden ihm unterstellt, phantastische Angriffsabsichten auf ferne Kontinente angedichtet. [...] Über den wirklichen Herd der Zersetzung aller völkerrechtlichen Ordnung und aller geregelten internationalen Beziehungen, über die Moskauer Weltrevolutionszentrale aber wurde ein Schleier verhüllter Nachsicht gebreitet.[...]“¹²¹

Die wirkliche weltpolitische Lage werde von den angelsächsischen Mächten bei ihrer Einschätzung Deutschlands völlig verkannt:

„In England und in den Vereinigten Staaten tut man heute plötzlich so, als sei die Sowjetunion ein Staat wie andere auch und womöglich noch ein besonders friedfertiger, dem man die Friedenskontrolle über ganz Osteuropa anvertrauen könne.“¹²²

Grewe schrieb, Deutschland habe einen großen internationalen Auftrag zu erfüllen, nämlich die Beseitigung des Bolschewismus.¹²³ Seine Schlussfolgerung war unmissverständlich:

„Das Bild der neuen, am 22. Juni eröffneten Kriegsphase gewinnt damit einen deutlichen Umriß: der eindeutigen internationalen Ordnungsaufgabe der Beseitigung des Bolschewismus steht auf der anderen Seite das vieldeutige und unklare Programm der englisch-amerikanischen Kriegszielerklärung gegenüber, das die machtpolitischen Interessen des anglo-amerikanischen Imperialismus nur dürftig verhüllt und durch das Bündnis mit den Sowjets für die übrigen Partner der Koalition vollends jedes praktischen Wertes beraubt wird. Soweit positive Normen des überkommenen Völkerrechts durch die zunehmende Auflösung der bisherigen Staatenordnung unanwendbar gewor-

121 Ebd.

122 Ebd., S. 750.

123 Mit dieser „Ordnungsaufgabe“ wurde dann auch der völkerrechtswidrige Durchzug der deutschen Truppen durch das neutrale Schweden gerechtfertigt. 1968 kommentierte Grewe diese früheren Äußerungen in einem Schreiben an Legationsrat I.Kl. Dr. Goetz A.Martius, Auswärtiges Amt, Bonn wie folgt: „Die Rechtfertigung dieses Durchmarsches scheint mir auch heute noch mindestens eine vertretbare Position zu sein, womit ich nicht behaupten will, dass man darüber nicht auch anders denken könnte. Natürlich gefällt einem nicht alles, was man vor 28 Jahren geschrieben hat.“ in: Grewe, Brief an Legationsrat I.Kl. Dr. Goetz A.Martius, 20. Februar 1968, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

den sind, wird man sich künftig an dem Ordnungswert dieser beiderseitigen Zielsetzungen orientieren müssen.“¹²⁴

Als Aufhänger für einen weiteren Angriff auf das Verhalten der angelsächsischen Mächte benutzte Grewe das Thema der Freiheit der Meere. Anlass seines Artikels war die Anweisung des US-Präsidenten Roosevelt vom 12. September 1941:

„Amerikanische Kriegsschiffe und Flugzeuge werden in den Gewässern, die wir als für unsere Verteidigung wichtig betrachten, nicht mehr solange zuwarten, bis U-Boote der Achse, die unter Wasser lauern, oder Piratenschiffe über Wasser ihren todbringenden Schlag ausführen.[...] Unsere Marine- und Luftbeobachtung hat die Pflicht die amerikanische Politik der Freiheit der Meere durchzuführen, und zwar sofort.“¹²⁵

Grewe kommentierte die amerikanische Politik folgendermaßen: „Die Reden des Präsidenten [...] operierten wiederum mit jenem Begriff der Freiheit der Meere, der seit einiger Zeit dazu benutzt wird, um dem amerikanischen Volk einen anderweitig nicht auffindbaren Kriegsgrund zu suggerieren.“¹²⁶ Auch sonst wurde der Ton polemischer. Er interpretierte die amerikanischen Rechtskonstruktionen als „[k]ümmertliche Begriffsjurisprudenz“, betonte, die „Phase der Aushöhlung der Neutralitätsgesetze [sei] bereits beendet“ und „ein neuer Frontalangriff [habe] begonnen“. 1943 stellte er fest: „Die Freiheit der Meere war eine schmähhliche, aus dem Geist der Kriegspropaganda geborene Farce“.¹²⁷

Diese Artikel, die immer wieder zitiert wurden, bildeten das Kernstück der gegen ihn gerichteten Kampagnen der DDR bei den Viererkonferenzen von 1954, 1955 und 1959, bei denen Grewe die westdeutsche Delegation

124 Grewe, „Völkerrechtliche Umschau. Die neue Kriegsphase“, S. 751. Zu diesem Artikel Grewes, siehe auch: Weber, „Rechtswissenschaft im Dienst der NS-Propaganda“, in: Gantzel, *Wissenschaftliche Verantwortung*, S. 365f.

125 Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Kriegsgebiete und Verteidigungszonen“, in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 8. Jahrgang, Heft 10, Berlin, Oktober 1941, S. 844-848, S. 845.

126 Ebd.

127 Grewe, Wilhelm, „Völkerrechtliche Umschau. Freiheit der Luft“, in: *Monatshefte für Auswärtige Politik*, 10. Jahrgang, Heft 4, Berlin, April 1943, S. 253-258, S. 253. [Dieser Satz erschien in einem ansonsten ziemlich sachlichen Artikel über die Auseinandersetzung zwischen Großbritannien und den USA über die von den USA verlangte Monopolstellung für wichtige, auch zivile Fluglinien.]

leitete.¹²⁸ Aufgrund von Zitaten aus diesen Veröffentlichungen wurde behauptet, Grewe habe „zu den maßgeblichen geistigen Urhebern und Befürwortern der Hitlerschen Aggressionspolitik“ gehört.¹²⁹ Grewes Nachlass enthält eine Sammlung von Artikeln, die überwiegend kommunistischen Zeitungen entstammen, in denen diese Behauptungen aufgegriffen wurden.¹³⁰

Einige der Anschuldigungen, die während der Konferenz von 1954 von der DDR gegen Grewe erhoben wurden, beruhten allerdings auf Falschzitate. So wurde ihm zum Beispiel vorgeworfen, er habe die Zerstörung von Paris gefordert.¹³¹ Tatsächlich handelte es sich bei den relevanten Pas-

-
- 128 Ausschuss für Deutsche Einheit, *Schwerbelastete Hitlerdiplomaten im Dienste der aggressiven Außenpolitik des deutschen Militarismus*, März 1959, Bemerkungen zu Grewe, S. 20f. [diese Seiten sind ebenfalls zu finden in: MPIER, NL 7:5:5:3]. Gleiche Vorwürfe mit Bezug auf die gleichen Artikel in: Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR (Hrsg.), *Braunbuch Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und Westberlin. Staat, Wirtschaft, Verwaltung, Armee, Justiz, Wissenschaft*, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 3. Aufl., Berlin 1968, XVIII, 446 S., S. 259f.
- 129 „Grewes schmutzige Weste“, *National-Zeitung*, Berlin-Ost, 26. Mai 1959.
- 130 Vgl. „Le nazi Grewe va représenter Bonn à l’OTAN“, *Humanité*, 3. November 1962, in: MPIER, NL 7:5:5:3. „Germany Looks Eastward Once Again“ in: *Saturday Night, Canada’s Magazine of Business and Contemporary Affairs*, 25. November 1961 [diese Seiten sind ebenfalls zu finden in: MPIER, NL 7:5:5:3]. „The Nazi Career of Bonn’s Saboteur at Geneva Parley“, *The Worker*, 18. August 1959, S. 7. „Ein Hauptkriegstreiber der Nazis soll den Kriegsvorbereiter Adenauer verteidigen“, *Neues Deutschland*, Jahrgang 13, Ausgabe 25, 29. Januar 1958, S. 2. „Das Völkerrecht des Dr. Grewe“, *Neue Zeit*. [Tageszeitung der christlich-demokratischen Union Deutschlands, DDR], Jahrgang 12, Ausgabe 42, 18. Februar 1956, S. 1f. Michael Mansfeld, *Bonn – Koblenzer Straße – Der Bericht des Robert von Lenwitz*, Verlag Kurt Desch, München 1967, 488 S., S. 87-90 [diese Seiten, auf denen Grewe erwähnt wird, sind ebenfalls zu finden in: MPIER, NL 7:5:5:3].
- 131 „Wilhelm Grewe ist nicht einverstanden“, *Sowjetskaja Rossija*, 24. März 1967 [Übersetzung, die Grewe von der Botschaft der Bundesrepublik in Moskau übersandt wurde], in: MPIER, NL 7:5:5:3. Ebenso: „1940 forderte er in der ‚Zeitschrift für Politik‘, S. 233, die ‚Zerstörung aller Pariser Kirchen, Paläste, Theater, Hospitäler, Akademien, Konservatorien, Gerichtsgebäude, Hallen, Triumphbögen, Kolonnaden, der Börse, der Bank, des Stadthauses und der Brücken[...].“ in: Ausschuss für Deutsche Einheit, *Schwerbelastete Hitlerdiplomaten im Dienste der aggressiven Außenpolitik des deutschen Militarismus*, März 1959, Bemerkungen zu Grewe, S. 20f. [diese Seiten sind ebenfalls zu finden in: MPIER,

sagen aber um Zitate von Proudhon, dem Grewe 1940 einen Artikel gewidmet hatte, in dem er sich vor allem mit dessen Betrachtungen zum Recht des Stärkeren befasste und auf Proudhons Schilderung der schrecklichen Folgen eines Krieges zwischen Frankreich und England verwies.¹³²

Genauso wurde aus einer Besprechung des Buches *Gesetz und Staat* des schwedischen Rechtsphilosophen Karl Olivecrona hergeleitet, Grewe habe in diesem Artikel die Auffassung vertreten, dass die Massenvernichtung politischer Gegner des Hitlerregimes und die Ausrottung ganzer Völker keine strafbaren Handlungen seien.¹³³ Eine derartige Behauptung konnte in diesem Aufsatz nicht entdeckt werden. Ein weiteres, ebenfalls verfälschtes Zitat lautet: „das nationalsozialistische und völkische Rechtsbewusstsein ist die unverzichtbare Voraussetzung aller philosophischen Überlegungen“. Richtig hieß die Stelle bei Grewe:

„Vor allem aber wird es dem an der deutschen rechtsphilosophischen Tradition Geschulten auffallen, daß die Gedanken Olivecronas eine Rechtsphiloso-

NL 7:5:5:3]. Es wird dabei auf folgenden Artikel Grewes verwiesen: Grewe, Wilhelm, „Krieg und Frieden. Proudhons Theorie des Völkerrechts“, in: *Zeitschrift für Politik*, Bd. 30, Heft 6/7, Juni/Juli 1940, S. 233-245.

- 132 Bei Proudhon hieß es: „Supposons maintenant la fortune contraire: l'Angleterre, appuyée par une coalition européenne, détruisant la flotte française dans un autre Aboukir; les armées impériales anéanties dans un second Leipzig, suivi d'un second Waterloo; la France envahie, Paris pris. [...] Resterait, pour consolider l'oeuvre, à détruire Paris. Détruire Paris, ce n'est pas en raser les maisons; Paris est plus que de la matière, c'est une idée, et c'est l'idée qu'il faudrait atteindre. Il suffirait, après la décentralisation de l'empire, de démolir les cent cinquante principaux monuments de la capitale: églises, palais, théâtres, ministères, mairies, musées, casernes, prisons, hôpitaux, écoles, académies, conservatoires, tribunaux, halles, entrepôts, arcs de triomphe, colonnes, la Bourse, la Banque, l'Hôtel-de-Ville, les ponts et les gares de chemins de fer.“ in: Proudhon, Pierre-Joseph, *La guerre et la paix. Recherches sur le principe et la constitution du droit des gens*, Bd. 2, Buch IV, Kapitel X, „Les causes premières de la guerre“, A.Lacroix, Bruxelles, 1869, 333 S., S. 215. Grewes Auseinandersetzung mit Proudhons Völkerrechtskonzeption wird ausführlich besprochen in: Krier, Frédéric, *Sozialismus für Kleinbürger: Pierre Joseph Proudhon – Wegbereiter des Dritten Reiches*, Böhlau Verlag, Köln, Weimar, Wien, 2009, 457 S. [zu Grewes Artikel, siehe S. 152-156].
- 133 Grewe, Wilhelm, „Bücher des Monats – Literatur zur Rechts- und Staatsphilosophie“, in: *Zeitschrift für Politik*, Bd. 32, Heft 3, März 1942, S. 200-204, hier S. 202. Die fälschliche Wiedergabe von Grewes Artikel ist nachzulesen in: Ausschuss für Deutsche Einheit, *Schwerbelastete Hitlerdiplomaten im Dienste der aggressiven Außenpolitik des deutschen Militarismus*, März 1959, Bemerkungen zu Grewe, S. 20f. [diese Seiten sind ebenfalls zu finden in: MPIER, NL 7:5:5:3].

phie ohne den Begriff des Volkes darstellen. Volk, Volksordnung, völkisches Rechtsbewußtsein sind jedoch Elemente des Rechtsdenkens, die dem in der deutschen Tradition Stehenden als unverzichtbare Voraussetzungen aller rechtsphilosophischen Überlegungen erscheinen.“¹³⁴

Insgesamt ergibt sich aus Grewes Veröffentlichungen das Bild eines Völkerrechtlers, der mit den Methoden seiner Wissenschaft unterschiedliche Probleme seiner Zeit aufgriff, ohne aber – mit einigen wenigen bemerkenswerten Ausnahmen – näher an die Parteilinie heranzurücken, als notwendig war, um weiter an der Universität arbeiten zu können und die Sprossen der Karriereleiter schnell emporzuklimmen.

In einer insgesamt sehr positiven gutachtlichen Äußerung vom 28. Oktober 1941 fasste Professor Berber dies deutlich zusammen:

„Gleichwohl halte ich es für geboten, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass es sich bei Dr. Grewe um eine hervorragende juristische, nicht dagegen um eine im wesentlichen politisch-wissenschaftliche Begabung handelt. Bei eigentlich politischen Fragestellungen wird die Gedankenführung von Grewe häufig etwas blass, während seine Stoff- wie Methodenbeherrschung in juristischer Beziehung eine seltene juristische Begabung verrät. Ich habe aus diesem Grunde Herrn Dr. Grewe auch geraten, sich die Dozentur in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen und nicht in der Auslandswissenschaftlichen Fakultät zu erwerben.“¹³⁵

Danach ging Grewes Karriere steil aufwärts. Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Berlin schrieb im Dezember 1941, nur wenige Monate nach der Habilitation, es bestünden „keine Bedenken [...]“, Dr. Grewe schon jetzt für eine außerordentliche Professur in Betracht zu ziehen.“¹³⁶ Auch die juristische Fakultät Leipzig setzte Grewe im Juni

134 Grewe, „Bücher des Monats – Literatur zur Rechts- und Staatsphilosophie“, S. 202.

135 Berber, Friedrich, Gutachtliche Äußerung [im Kontext des Ernennungsverfahrens Grewes zum außerordentlichen Professor] gerichtet an den Dozentenführer der Friedrich-Wilhelms-Universität, Herrn Prof. Dr. Landt, 28. Oktober 1941, in: HUB/UA, NS-Dozentenschaft, ZD I/316. Ebenfalls: Berber, Friedrich [Name im Dokument geschwärzt], Gutachtliche Äußerung über Grewe, gerichtet an den Dozentenführer der Friedrich-Wilhelms-Universität, 28. Oktober 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000016.

136 Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an den Dozentenführer im Hause, 11. Dezember 1941, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000011.

1942 hinter Prof. Scheuner und Prof. Krüger auf ihre Berufungsliste.¹³⁷ Anfang Dezember 1942 teilte der Leiter des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung jedoch mit, die Vorschlagsliste könne nicht weitergereicht werden, da Prof. Krüger bereits abgelehnt habe und Grewe nach vorliegenden Informationen nicht in Frage komme, da er „in Berlin unabkömmlich“ sei.¹³⁸ In der Tat wurde Grewe am 16. Dezember 1942 rückwirkend zum 1. Dezember 1942 zum außerordentlichen Professor für Rechtsgrundlagen der Außenpolitik (Völkerrecht und Völkerrechtspolitik) an der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin ernannt und erhielt gleichzeitig einen Lehrauftrag an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.¹³⁹

Zwei potentiell karrieregefährdende Begebenheiten der Jahre 1943-44 passen jedoch nicht zu diesem Bild eines ehrgeizigen Nachwuchswissenschaftlers, der das politische Spiel im akademischen Milieu bereits gut durchschaute und geschickt zu nutzen wusste. Ihr genauer Hergang konnte mit Hilfe der eingesehenen Akten nicht abschließend geklärt werden. Gerade sie führte Grewe jedoch nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches zu seiner Entlastung an.

Am 12. Dezember 1943 heiratete er Marianne Partsch,¹⁴⁰ in der NS-Terminologie eine „Vierteljüdin“. ¹⁴¹ Zu diesem Schritt gehörte Mut, da eine solche Eheschließung die weitere Berufslaufbahn erheblich gefährden

137 Juristenfakultät Leipzig, Brief an den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 22. Juni 1942, in: BA, Bestand Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Akte R 4901/25706.

138 Der Leiter des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung an den Rektor der Universität Leipzig, 15. Dezember 1942, in: BA, Bestand Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Akte R 4901/25706.

139 Der Universitätskurator in Berlin an den Dozentenbundführer, 6. Januar 1943, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000010. Ebenfalls in: HUB/UA, NS-Dozentenschaft, ZD I/316. Gewesene Ernennung zum außerordentlichen Professor, ohne Angabe einer konkreten Lehrstelle, ging auf den 16. November 1942 zurück. Vgl. Ernennungsurkunde, 16. November 1942, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

140 Hochzeitsanzeige, 12. Dezember 1943, in: HUB/UA, Juristische Fakultät, Personalakte Nr. 512, Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

141 Marianne Partsch war die Tochter des Universitätsprofessors Josef Aloys Partsch (1882-1925), eines bekannten Spezialisten für Rechtsvergleich und internationale Schiedsgerichtsbarkeit. 1922 folgte Josef Partsch einem Ruf als Professor für Privatrecht an die Universität Berlin, wo einer seiner Doktoranden Walter Hallstein war.

konnte. Theoretisch hätte die Ehe durch das Reichserziehungsministerium genehmigt werden müssen,¹⁴² doch laut Grewe wurde „diese Genehmigung [...] in der Praxis grundsätzlich verweigert.“¹⁴³ Er gab in einem Fragebogen von 1947 an: „Seit der Geburt unserer Tochter (1937) lebte ich daher mit meiner Frau in einer de-facto-Ehe, in der Hoffnung, diesen Zustand gelegentlich ohne Zerstörung meiner Laufbahn legalisieren zu können.“¹⁴⁴ Er fuhr fort, er sei die Ehe 1943 schließlich ohne vorherige Genehmigung (und ohne Nachweis der arischen Abstammung der Ehe-

-
- 142 „§ 25. (1) Beamter kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat. Ist der Ehegatte Mischling zweiten Grades, so kann eine Ausnahme zugelassen werden. (2) Ein Beamter darf eine Ehe nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen. Ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, so kann die Eheschließung genehmigt werden. (3) Für die Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 und die Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 ist die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers zuständig. Dieselben Stellen können auch für den Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und von Abs. 2 Satz 1 zulassen.“ Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, *RGBl*, 1937, § 25, Österreichische Nationalbibliothek, Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1937&page=151&size=45>, letzter Zugriff am 19.12.2014.
- 143 Grewe, „Questionnaire du gouvernement militaire en Allemagne“, Anhang, 27. Februar 1947, in: MPIER, NL 7:5:5:3. Ebenfalls: Grewe, Erläuterung [zu Fragen] 115/116, ohne Datum, in: Military Government of Germany, Fragebogen, ohne Datum, in: MPIER, NL 7:5:5:3.
- 144 Grewe, Erläuterung [zu Fragen] 115/116, ohne Datum, in: Military Government of Germany, Fragebogen, ohne Datum, in: MPIER, NL 7:5:5:3. Es handelt sich hier um die Tochter Isa Maria, die am 16. Juni 1937 zur Welt kam. Vgl. Handschriftlicher Lebenslauf, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe. Es ist auffallend, dass Isa Maria nur in der Personalakte des Auswärtigen Amtes Erwähnung findet. In einem Fragebogen von 1941 machte Grewe die Angabe: „Kinder: / “ [handschriftlicher Schrägstrich]. Vgl. Fragebogen, 29. Juli 1941, in: HUB/UA, Juristische Fakultät, Personalakte Nr. 512, Prof. Dr. Wilhelm Grewe. Auch in einem Schreiben der deutschen Botschaft in Washington wird nur auf zwei Kinder aus erster Ehe [Constance und Franziska] verwiesen. Es heißt dort: „Am 14. Januar 1960 wurde als drittes [sic] Kind des Herrn Botschafters Dr. Grewe der Sohn Stefan geboren.“ Vgl. Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington, DC an das Auswärtige Amt, 1. Juli 1960, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

frau) eingegangen, was für einen Beamten ein Entlassungsgrund hätte sein können.¹⁴⁵

Grewe erklärte später, die Heirat habe ihn die Berufung nach Leipzig gekostet.¹⁴⁶ Diese Behauptung kann hier nicht widerlegt werden – kann jedoch anhand der Dokumente aus dem Bundesarchiv auch nicht bestätigt werden, da die Unterlagen zeigen, dass die Berufungsverhandlungen zumindest bis Ende 1944 fortgesetzt wurden.¹⁴⁷ Es findet sich in den

-
- 145 Grewe, Erläuterung [zu Fragen] 115/116, ohne Datum, in: Military Government of Germany, Fragebogen, ohne Datum, in: MPIER, NL 7:5:5:3. Grewes Erläuterung war die Antwort auf folgende Fragen: „115. Wurden Sie jemals aus rassistischen oder religiösen Gründen oder weil Sie aktiv oder passiv den Nationalisten [sic!] Widerstand leisteten, in Haft genommen oder in Ihrer Bewegungs- oder Niederlassungsfreiheit oder sonstwie in Ihrer gewerblichen oder beruflichen Freiheit beschränkt? [Antwort Grewes: Ja] 116. Ist die Antwort auf eine der Fragen von 110 bis 115 bejahend, so sind Einzelheiten, sowie Namen und Anschriften von zwei Personen, welche dies wahrheitsgemäß bezeugen können, anzuführen.“ in: Military Government of Germany, Fragebogen, ohne Datum, in: MPIER, NL 7:5:5:3.
- 146 Grewe, Interview mit Gerhard Dambmann in der Reihe „Zeugen des Jahrhunderts“, ZDF, 19. Dezember 1983, in: MPIER, NL 7:1:17. Die gleiche Aussage findet sich auch in der Begründung für Grewes Entlastung im Entnazifizierungsverfahren wieder. Vgl. Badisches Staatskommissariat für politische Säuberung, Außenabteilung Freiburg i. Br., 8. Juli 1948, in: MPIER, NL 7:5:5:3.
- 147 Grewe hatte bereits im Wintersemester 1943/44 vertretungsweise eine völkerrechtliche Vorlesung in Leipzig abgehalten. Vgl. Grewe, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, 15. August 1944, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000054. Am 15. Januar 1944 reichte das Büro des Reichsstatthalters in Sachsen – Landesregierung – die Stellungnahme der Fakultät an das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weiter „mit der Bitte um Entschließung und der weiteren Bitte [...], den mitvorgeschlagenen außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm Grewe von der Auslandswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin auf den obenbezeichneten [Leipzig] Lehrstuhl zu berufen.“ in: Der Reichsstatthalter in Sachsen an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 15. Januar 1944, in: BA, Bestand Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Akte R 4901/25706. Am 8. Februar 1944 schrieb Prof. Wilhelm Groh (Reichsministerium für Wissenschaft, früher Rektor der Universität Heidelberg) an den Dekan der juristischen Fakultät Leipzig, der Antrag aus Dresden sei eingegangen. Er würde es begrüßen, wenn Prof. Grewe zunächst als außerordentlicher und später als ordentlicher Professor nach Leipzig ginge. Andererseits seien aber außerordentliche Anstrengungen im Gange, ihn in Berlin an der Auslandswissenschaftlichen Fakultät als Ordinarius zu behalten. Vgl. Prof. Wilhelm Groh an den Dekan der juristischen Fakultät Leipzig, 8. Februar 1944, in: BA, Bestand Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Akte R 4901/25706. Und noch am

Akten ein „Eignungsbericht“ eines unbekanntes Verfassers von 1944, in dem „die Umwandlung des Lehrstuhls für Rechtsgrundlagen der Außenpolitik [an der Außenwissenschaftlichen Fakultät] aus einem Extraordinariat in ein Ordinariat [sic]“ erörtert wurde.¹⁴⁸ Der einzig vorgeschlagene Kandidat für diese Stelle war Grewe, „[f]ür die Zwecke der Fakultät gewiß der geeignetste Anwärter“.¹⁴⁹ Gleichzeitig beantragte die Auslandswissenschaftliche Fakultät in Berlin am 11. November 1943, Professor Grewe zum ordentlichen Professor für ausländisches öffentliches Recht und internationales Recht an der Auslandswissenschaftlichen Fakultät zu ernennen. Der Antrag trägt den handschriftlichen Vermerk: „Gesehen. Berlin den 18.III.1944, der Rektor“.¹⁵⁰ Noch am 2. Juni 1944 ersuchte das Reichsministerium für Wissenschaft den Universitätskurator, für die Ernennung des außerordentlichen Professors Wilhelm Grewe zum ordentlichen Professor den üblichen Vorschlag nach Vordruck D33 einzureichen.¹⁵¹ Keines dieser Dokumente deutet darauf hin, dass die Eheschließung eine Berufung nach Leipzig oder eine Beförderung in Berlin verhindert hätte.

Im Nachhinein erklärte Grewe, infolge der Bombenangriffe auf Berlin habe in den Behörden eine solche Verwirrung geherrscht, dass lange nicht bemerkt worden sei, dass er es unterlassen hatte, die Heirat anzuzeigen.¹⁵² Der Kurator der Universität sei erst im Januar 1945, vermutlich infolge einer Denunziation, aufmerksam geworden und habe erst daraufhin

22. Juni 1944 wandte sich die Abteilung des Reichsstatthalters in Sachsen an das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Es wurde an die Vorschläge vom 15. Januar 1944 bezüglich der Berufung Grewes erinnert und angefragt, ob die Berufung zum Beginn des Wintersemesters 1944/45 erfolgen werde. Vgl. Reichsstatthalter in Sachsen, Brief an den Reichsminister für Wissenschaft, 22. Juni 1944, in: BA, Bestand Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Akte R 4901/25706.

148 [Unterschrift des Verfassers nicht zu entziffern], „Eignungsbericht“, 4. September 1944, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000055.

149 Ebd.

150 Der stellvertretende Dekan an das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 11. November 1943, in: BStU, MfS-HA IX/11, PA 1598, BStU 000056.

151 Reichsministerium, Brief an den Universitätskurator in Berlin, 2. Juni 1944, in: HUB/UA, UK Personalalia, Personalakte Wilhelm Grewe, G 198.

152 Grewe, Erläuterung [zu Fragen] 115/116, ohne Datum, in: Military Government of Germany, Fragebogen, ohne Datum, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

reagiert.¹⁵³ Sicher ist, dass seine Fakultätskollegen schon länger von seiner Eheschließung wussten. In den Unterlagen der Berliner Universität befindet sich die Abschrift eines an Grewe gerichteten Briefes („gez. S“) vom 14. Januar 1944, in dem es heißt:

„Nachdem ich Ihnen am Vormittag noch ahnungslos in der Stadtbahn begegnet war, fand ich abends bei der Post die Anzeige von Ihrer Vermählung. Im Namen der Fakultät möchte ich Ihnen unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen, die ich auch persönlich wiederholen möchte. Wir bitten Sie, auch Ihrer sehr verehrten Frau Gemahlin die besten Wünsche der Fakultät zu übermitteln.“¹⁵⁴

Einem Brief des Dekans der Auslandswissenschaftlichen Fakultät an den Rektor der Universität ist auch zu entnehmen, dass der Fakultät bis zur Nachfrage des Kurators nicht daran gelegen war, infolge der Eheschließung Maßnahmen gegen Grewe zu ergreifen:

„Darf ich Sie über eine Angelegenheit informieren, die durch die Aufforderung des Herrn Kurators zur Erstattung der Meldungen über die jüdischen Mischlinge und Jüdisch [sic] Versippten im öffentlichen Dienst akut geworden ist.

Der ausserordentliche Professor unserer Fakultät, Dr. Wilhelm Grewe, hat sich vor einiger Zeit mit einer Vierteljüdin verheiratet, von der er 2 [sic] Kinder hat. Das Verfahren vor dem Parteigericht ist noch nicht abgeschlossen. Es haben sich die verschiedensten Instanzen dafür verwendet, dass Professor Grewe Beamter und damit Hochschullehrer bleiben kann, weil er einer der ganz wenigen tüchtigen Nachwuchskräfte auf dem Gebiet des Völkerrechts ist, die es in Deutschland gibt. Der Vorschlag der Fakultät auf Ernennung Professor Grewes zum Ordinarius lief schon, bevor die Eheschließung bekannt wurde. Das Reichserziehungsministerium ist gebeten worden, bis zur Beendigung des Verfahrens vor dem Parteigericht bzw. bis zu einer Sonderentscheidung mit etwaigen Maßnahmen zu warten. Unsere Schritte sind im Einvernehmen mit der Gauleitung Berlin und mit dem SD. erfolgt.

Ich wäre sehr dankbar, wenn aus der beiliegenden Meldung keine Schwierigkeiten entstünden, sondern wenn auch hier etwa notwendige Entscheidungen ausgesetzt werden könnten, bis die Partei sich über die einzuhaltende Linie klar geworden ist. Professor Six und ich haben diese Regelung nur angestrebt,

153 Grewe, Lebenslauf, 21. Juli 1947, in: MPIER, NL 7:5:5:3. Es ist erstaunlich, dass der Kurator nicht bereits ein Jahr zuvor über das Parteiverfahren (siehe unten, S. 91) informiert worden war, das schon im März 1944 gegen Grewe lief.

154 Gez. S. [Abschrift enthält keinen vollständigen Namen des Absenders], Brief an Grewe, 14. Januar 1944, in: HUB/UA, Juristische Fakultät, Personalakte Nr. 512, Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

weil der Mangel an guten Fachkräften gerade auf dem Gebiet Professor Grewes katastrophal ist.“¹⁵⁵

Grewe wurde vom Kurator durch zwei Schreiben vom 29. Januar 1945 und vom 31. März 1945 gemahnt, seine Eheschließungsurkunde vorzulegen, doch scheint er dieser Aufforderung in den letzten Kriegsmonaten nicht nachgekommen zu sein.¹⁵⁶

Auch die Umstände seines „Parteiaustritts“,¹⁵⁷ eines zweiten äußerst karrieregefährdenden Schritts, den er auf den 15. Oktober 1943 datiert, sind nicht eindeutig nachzuweisen:¹⁵⁸ Grewes NSDAP-Karteikarte aus dem Bundesarchiv (früher Berlin Document Center) enthält keinerlei Eintragung in der Rubrik „Austritt“.¹⁵⁹ Es scheint unwahrscheinlich, dass ein solcher Parteiaustritt ohne Konsequenzen für sein Berufungsverfahren geblieben wäre, das bis Ende 1944 weiterlief.

Das Datum dieses Austritts scheint auch im Widerspruch zu seiner Stellungnahme vom 16. November 1960 für das Auswärtige Amt zu stehen, in der er angab, 1944 in einem parteigerichtlichen Verfahren aus der Partei ausgeschlossen worden zu sein.¹⁶⁰

155 Dekan der Auslandswissenschaftlichen Fakultät, Brief an den Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität, 22. Januar 1945, in: HUB/UA, UK Personalia, Personalakte Grewe, G 198.

156 Universitätskurator, Briefe an Grewe, 29. Januar 1945 und 31. März 1945, in: HUB/UA, UK Personalia, Personalakte Grewe, G 198.

157 Zur offiziellen Regelung des Parteiaustritts aus der NSDAP, siehe: „B. Auszug aus der Satzung der NSDAP“, § 4 „Austritt und Ausschluß“, S. 30, in: NSDAP, Reichsleitung, *Richtlinien. Auszug aus der Satzung und Geschäftsordnung für die Parteigerichte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in der Fassung vom 17. Februar 1934*, Verlag Müller & Sohn, München, 1934. 48 S. und Beilagen.

158 Grewe, *Stoffsammlung für Antwortbrief an Kaufmann*, 23. März 1952, in: PA/AA, Handakte Grewe, Bd. 63. Ebenfalls: Grewe, „Questionnaire du gouvernement militaire en Allemagne“, 14. Oktober 1946, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

159 BA, Bestände aus dem ehemaligen Berlin Document Center (BDC), NSDAP-Gaukarteikarte Wilhelm Grewe.

160 Telegramm Grewes an das Auswärtige Amt [mit Informationen für eine Stellungnahme zu seiner Tätigkeit unter dem Dritten Reich, die für den Bonner Korrespondenten der *New York Times*, Sydney Gruson, bestimmt waren], 3. November 1960, in: MPIER, NL 7:5:5:3. Am frappantesten ist diesbezüglich Grewes Fragebogen von 1947, in dem er auf Deutsch angab, am 15. Oktober 1943 „ausgetreten“ zu sein, auf Französisch hingegen auf der gleichen Seite „exclu“ schrieb – wobei diese Unstimmigkeit auch auf einen Übersetzungsfehler zurückzuführen

Tatsächlich gab es ab Januar 1944 ein Parteiverfahren gegen ihn vor dem Gaugericht Berlin und in diesem Zusammenhang eine Aufforderung der Gauleitung vom 17. März 1944, den Parteimitgliedsausweis „herzuzureichen, der während der Dauer des Parteigerichtsverfahrens bei den Verfahrensakten verbleiben muß“. ¹⁶¹ Über den Grund dieses Verfahrens, ob Eheschließung, ob Parteiaustritt, wurde nichts angegeben (der bereits zitierte Brief des Dekans der Auslandswissenschaftlichen Fakultät an den Rektor der Universität lässt jedoch einen Bezug zu seiner Heirat vermuten). ¹⁶² Auch über den Ausgang des Parteiverfahrens liegen keine Unterlagen vor. Es ist durchaus möglich, dass es mit dem von Grewe 1960 erwähnten Ausschluss endete, doch seine NSDAP-Karteikarte enthält auch keine Angaben betreffend einen „Ausschluß“. ¹⁶³

Grewe selbst ging auf diese Unstimmigkeiten im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens ein. Der Parteiaustritt sei nicht angenommen worden, sondern habe zu einem Disziplinarverfahren geführt, das mit dem Parteiausschluss geendet habe. ¹⁶⁴

Entsprechend hieß es auch in seiner Entlastungsbescheinigung:

„Dr. Grewe wollte in seiner damaligen Stellung an der Berliner Universität eine nicht ganz arische Frau heiraten und sollte deshalb die vorgeschriebene Heiratserlaubnis bei den Parteistellen einholen, die ihm zweifelsohne verweigert worden wäre. Er hat trotzdem die Ehe geschlossen und ist aus diesem Grunde im Jahre 1943 aus der Partei ausgetreten, bzw. hat den Antrag auf seinen Austritt gestellt. Dieser Austritt ist ihm verweigert worden und er wurde nach einem Verfahren vor dem Gaugericht sogar aus der Partei ausgeschlossen. Dr. Grewe wurde persönlich darüber gehört und sagte aus, dass er das Ausschlussurteil selbst nicht mehr vorlegen könne, da es ihm infolge Beschlagnahme seiner damaligen Berliner Wohnung abhanden gekommen sei. Er weist jedoch hin auf die vorgelegten Schreiben der Gauleitung vom 1.3.44 und 17.3.44, die seine Ladung vor das Gaugericht bezeugen und aus denen entnommen werden könne, dass seine Angaben zutreffend seien. Die Spruchkammer hat keinen Anlass genommen, ihm diese Darstellung nicht zu

sein könnte. Vgl. Grewe, „Questionnaire du gouvernement militaire en Allemagne“, 27. Februar 1947, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

161 Gaugericht Berlin, Schreiben an Grewe, 17. März 1944, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

162 Dekan der Auslandswissenschaftlichen Fakultät, Brief an den Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität, 22. Januar 1945, in: HUB/UA, UK Personalien, Personalakte Grewe, G 198.

163 BA, Bestände aus dem ehemaligen Berlin Document Center (BDC), NSDAP-Gaukarteikarte Wilhelm Grewe.

164 Grewe, Lebenslauf, 21. Juli 1947, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

glauben und kann auch auf die verschiedenen bei den Akten liegenden Zeugnisse verwiesen werden [sic].¹⁶⁵

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass im Gegensatz hierzu Prof. Kaufmann, zu dem Grewe in späteren Jahren ein äußerst gespanntes Verhältnis hatte,¹⁶⁶ den Hergang 1952 in einem Brief an Grewe ganz anders deutete: Grewe habe Marianne Partsch geheiratet, um sich aus der Partei ausschließen zu lassen und sich so einen Passierschein in die neue Zeit zu verschaffen.¹⁶⁷

Anfang 1945 flüchtete Grewe aus Berlin:

„...am 30. Januar 1945 verließ ich ‚klammheimlich‘ das schwer zerstörte Berlin, um nicht in den letzten Monaten eines Krieges, den ich vom 1. Tage an für ebenso sinnlos wie verbrecherisch gehalten hatte, in den Reihen des Volkssturms oder in einem letzten Aufgebot der Wehrmacht zu sterben, nachdem man mich 5 Jahre lang für wehruntauglich erklärt hatte. Bis zum Tage der bedingungslosen Kapitulation, trieb ich mich illegal im Untergrund in Thüringen und Süddeutschland herum, um das absehbare Ende des Dritten Reiches abzuwarten.“¹⁶⁸

In den Entnazifizierungsverfahren nach dem Krieg wurde Grewe als „Entlastet“ eingestuft.¹⁶⁹ Außer der formellen Parteizugehörigkeit liege kein belastendes Material vor.¹⁷⁰ In der Begründung der Entlastung erschien hier neben der Heirat mit Marianne Partsch und dem darauffolgenden Parteiausschluss interessanterweise ein Hinweis auf den „aktiven Widerstand“ und auf die Zugehörigkeit zu einer Widerstandsgruppe, an deren

165 Badisches Staatskommissariat für politische Säuberung, Außenabteilung Freiburg i. Br., 8. Juli 1948, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

166 Zu Grewes Beziehung zu Prof. Kaufmann, siehe unten, S. 288.

167 Kaufmann, Brief an Grewe, 7. März 1952 in: PA/AA, Handakte Grewe, Bd. 63.

168 Grewe, Vortragsmanuskript für eine Rede über „Die Jahre der Entscheidung“ in Bonn, am 28. Januar 1985, S. 1, in: MPIER, NL 7:1:8:18.

169 Badisches Staatskommissariat für politische Säuberung, Spruchkammer Freiburg i. Br., Akt. Zeichen U2/I, Nr. 1475 a, Lfde. Nr. 226, 8. Juli 1948, in: MPIER, NL 7:5:5:3. Ebenfalls in: Badisches Staatskommissariat für politische Säuberung, Spruchkammer Freiburg, „Entscheidung“, 8. Juli 1948, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

170 „Er ist als junger Student von 22 Jahren im Jahre 1933 in die Partei eingetreten, hat in derselben aber kein Amt oder Rang gehabt und gehörte auch keinen weiteren Organisationen der Partei an. Ausser dieser formellen Parteizugehörigkeit ist irgendwelches belastendes Material nicht gegeben.“ Ebd.

Leitung er mitbeteiligt gewesen sei.¹⁷¹ Beigefügt war eine Mitgliederliste dieser Gruppe, die Grewe auch seinem Entnazifizierungsfragebogen beigelegt hatte.¹⁷² Zu den dreizehn Unterzeichnern dieser Erklärung gehören außer Grewe und seiner Frau auch Dr. Otto Veit, später Präsident der Hessischen Zentralbank,¹⁷³ und Dr. Hedwig Maier, später Mitarbeiterin am Tübinger Institut für Besatzungsfragen.¹⁷⁴

Grewe gab an, die „Arbeitsgruppe [habe] sich mit den Grundlagen der geistigen und politischen Erneuerung nach dem Sturze des Hitler-Regimes“ beschäftigt.¹⁷⁵ Beim Entnazifizierungsverfahren wurde berichtet, dass die Gruppe unter dem Vorwand einer wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft regelmäßige Treffen veranstaltet habe. Sie habe ständige

171 „Aus diesen Zeugnissen ist auch insbesondere erwiesen, dass er über einen innerlichen Widerstand gegen die Ziele der Partei hinaus auch einen aktiven Widerstand geleistet hat. Durch seinen Austrittsantrag aus der Partei und das dadurch gegen sich heraufbeschworene Parteigerichtsverfahren hatte er selbst zweifelsohne dazu beigetragen, dass er unter eine scharfe Überwachung gestellt wurde. Als nächste Folge hatte er den Nachteil, dass seine Berufung nach Leipzig inhiert wurde, und auch an der Berliner Universität die Ernennung zum Ordinarius, die beabsichtigt war, nicht erfolgte. Dr. Grewe hat auch lange Zeit hindurch einer sogenannten Widerstandsgruppe angehört, die mit der am Aufstand des 20. Juli 1944 beteiligten Gruppe in Verbindung stand, und der die verschiedensten Persönlichkeiten angehört haben. Er war mit in der Leitung dieser Gruppe tätig und hat dadurch zweifelsohne unter Gefahr seiner eigenen Persönlichkeit und seines Lebens nach besten Kräften aktiven Widerstand geleistet soweit dies möglich war. Zum Beweis hierfür hat der Spruchkammer einer Erklärung dieser Persönlichkeiten vom 22.3.46 vorgelegen, auf die ausdrücklich verwiesen wird. In Würdigung aller dieser Tatsachen hat die Spruchkammer die Voraussetzung des Art. 8 der LVO für voll und ganz erfüllt erachtet und den Betroffenen in die Gruppe der Entlasteten eingereiht.“ Ebd.

172 Erklärung [über Mitgliedschaft einer gegen die Herrschaft des Hitlerregimes gerichteten Widerstandsgruppe, Unterschrift Grewes am 22. März 1946, beglaubigte Übersetzung ins Französische vom 9. Januar 1947, eidesstattliche Versicherung vor dem Notar Hermann Witzgall am 25. März 1947], in: MPIER, NL 7:5:5:3.

173 Er sollte bei Grewes Berufung durch Walter Hallstein nach Bonn noch eine Rolle spielen: siehe unten, S. 200.

174 Erklärung [über Mitgliedschaft einer gegen die Herrschaft des Hitlerregimes gerichteten Widerstandsgruppe, Unterschrift Grewes am 22. März 1946, beglaubigte Übersetzung ins Französische vom 9. Januar 1947, eidesstattliche Versicherung vor dem Notar Hermann Witzgall am 25. März 1947], in: MPIER, NL 7:5:5:3.

175 Grewe, „Anlage zum politischen Fragebogen“, [o.D.], in: MPIER, NL 7:5:5:3.

Führung mit anderen Widerstandsgruppen gehalten, vor allem auch mit Gruppen, die an dem Attentat vom 20. Juli 1944 beteiligt gewesen seien.¹⁷⁶ Zwei Mitglieder der Gruppe, Dr. Rüdiger Schleicher und Dr. Werner von Haefften, seien den Säuberungen nach dem 20. Juli zum Opfer gefallen.¹⁷⁷ Auch Treffen mit Berthold Graf Schenk von Stauffenberg, Bruder des Attentäters, wurden mehrmals von Grewe erwähnt.¹⁷⁸ Er gab allerdings zu, auf diese Begegnungen verzichtet zu haben, als es zu gefährlich wurde.¹⁷⁹

Im Entnazifizierungsverfahren verwies er ebenfalls auf 1938-1941 geknüpfte Kontakte zu Charles Thayer hin, der damals Vizekonsul der amerikanischen Botschaft in Berlin gewesen war, und mit dem er sich immer wieder über Möglichkeiten einer revolutionären Erhebung gegen Hitler unterhalten habe.¹⁸⁰ Im Rahmen der Verhandlungen über den Deutschlandvertrag sollte er mit Thayer noch eng zusammenarbeiten.¹⁸¹

176 Badisches Staatskommissariat für politische Säuberung, Außenabteilung Freiburg i. Br., 8. Juli 1948, in: MPIER, NL 7:5:5:3. Ebenfalls in: Badisches Staatskommissariat für politische Säuberung, Spruchkammer Freiburg, „Entscheidung“, 8. Juli 1948, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

177 Grewe, „Anlage zum politischen Fragebogen“, [o.D.], in: MPIER, NL 7:5:5:3.

178 „Da ich selbst für wissenschaftliche Zeitschriften eine Art Monatsbericht über völkerrechtliche Kriegseignisse schrieb, stand ich mit ihm in einem ständigen Gedankenaustausch. Die völkerrechtliche Bewertung von Kriegseignissen war ein heikles Thema, bei dem man rasch das Mißfallen der Zensoren erregen und sich Schreibverbote oder Schlimmeres einhandeln konnte. Um so wertvoller war mir der regelmäßige Kontakt mit Stauffenberg, mit dem ich in den grundlegenden Überzeugungen stets übereinstimmte und der mir nützliche Warnungen übermittelte. Unsere Treffen fanden einmal wöchentlich in einer kleinen Kneipe am Nollendorfplatz in Berlin statt.“ in: Grewe, Wilhelm, „Riskante Karrieren“, *FAZ*, 10. Juli 1993.

179 „Drei Wochen nach dem 20. Juli, am 10. August 1944, wurde er nach schweren Foltern in der Haft hingerichtet. Unsere Zusammenkünfte hatten wir schon geraume Zeit zuvor einschlafen lassen müssen.“ In: Grewe, „Ein Leben mit Staats- und Völkerrecht im 20. Jahrhundert“, S. 39. Ebenfalls: Grewe, „Riskante Karrieren“, *FAZ*, 10. Juli 1993.

180 Grewe, „Anlage zum politischen Fragebogen“, [o.D.], in: MPIER, NL 7:5:5:3. In den National Archives in Washington konnten keine Äußerungen von Thayer über Kontakte mit Grewe ermittelt werden, doch es scheint unwahrscheinlich, dass Grewe es gewagt hätte, sich ohne Grund auf einen amerikanischen Diplomaten zu berufen, nachdem seine Aussagen bei Thayer leicht überprüft werden konnten.

181 Siehe unten, S. 329.

Nachdem er Berlin verlassen hatte, hielt Grewe sich längere Zeit in Schwaben auf. Dort gab er zunächst „improvisierten Ersatzunterricht“ für Kinder, deren Schulen noch geschlossen, oder deren Lehrer eingezogen worden waren. Nach der Besetzung erteilte er „schwäbischen Jungbauern Englisch-Unterricht, damit sie sich mit den amerikanischen Besatzungsbehörden und einquartierten Truppen verständigen konnten.“¹⁸²

Bereits am 11. Oktober 1945 teilte der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen Grewe mit, die Militärregierung habe die Lehrtätigkeit an dieser Fakultät genehmigt,¹⁸³ und am 23. Oktober 1945 wurde er mit der Vertretung eines Lehrstuhls für öffentliches Recht beauftragt.¹⁸⁴

Ab 17. Februar 1947 übernahm er die Vertretung eines Lehrstuhls für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht in Freiburg i.Br.¹⁸⁵ und wurde am 6. April 1949 zum ordentlichen Professor ernannt¹⁸⁶ und am 13. April 1949 mit Wirkung vom 1. Februar 1949 Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht in Freiburg.¹⁸⁷

In späteren Jahren bezeichnete Grewe seine Haltung während des Nationalsozialismus gerne als „innere Emigration“:

„In diesem Punkt finde ich ihre Beurteilung seiner [Carl Schmitts] Motive zu kategorisch – vielleicht weil ich befangen bin und meinen eigenen Weg als „innere Emigration“ beurteilt sehen möchte. Wer im Dritten Reich nicht schwieg, sondern – aus welchen Motiven auch immer – fortfuhr, zu schreiben und zu lehren, befand sich ja auf einer ständigen Gratwanderung.“¹⁸⁸

182 Grewe, Vortragsmanuskript für eine Rede über „Die Jahre der Entscheidung“ in Bonn, am 28. Januar 1985, S. 15, in: MPIER, NL 7:1:8:18.

183 Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität an Wilhelm Grewe, 11. Oktober 1945, in: MPIER, NL 7:5:5:3.

184 Ernennungsschreiben des Kurators der Georg-August-Universität, 23. Oktober 1945, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

185 Bescheinigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, 19. Februar 1947, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

186 Ernennungsurkunde, 6. April 1949, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

187 Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts, Schreiben bezüglich der Besetzung des Lehrstuhls für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität Freiburg, 13. April 1949, in: PA/AA, P14, Personalakten Neues Amt, Nr. 48970, Personalakte Prof. Dr. Wilhelm Grewe.

188 Brief Grewes an Prof. Dr. Karl Graf Ballestrem vom 9. Dezember 1988, in: MPIER, NL 7:3:14.

Er habe versucht, über Themen zu schreiben, bei denen er sich selbst treu bleiben und jeglichen Dissens mit der offiziellen Linie verschleiern konnte.¹⁸⁹ Am häufigsten erklärte er seine Haltung mit der Notwendigkeit, seine „vierteljüdische“ Frau durch zumindest nach außen hin tadelloses Verhalten schützen zu müssen.

Er wehrte sich im Nachhinein auch ausdrücklich gegen die Gleichsetzung der Mitglieder der NSDAP mit überzeugten Nationalsozialisten:

„If you classify everybody who was a member of the Nazi Party or one of its affiliated organizations to be an ex-Nazi, then it may be true that there are too many ex-Nazis in leading positions in West-Germany. [...] the crucial criterion for a sound judgement cannot be the formal criterion of nominal membership in an organization. What really counts is a man's total behaviour in those terrible years. Nominal membership did not mean very much.“¹⁹⁰

Fazit

Wie so viele „Mitläufer“ der damaligen Zeit versuchte auch Wilhelm Grewe, sich auf manchmal fragwürdige Weise mit dem Regime zu arrangieren, ohne sich zu sehr von ihm vereinnahmen zu lassen.¹⁹¹ Er rettete sich und seine „nichtarische“ Frau relativ gut über den Krieg hinweg, bekleidete jedoch keine so bedeutende Position als dass er in der Nachkriegszeit für die Alliierten als Verhandlungspartner untragbar geworden wäre.

Gemeinsamkeiten mit dem Hitler-Reime gab es vor allem in nationalen Fragen, wenn es um deutsches Vormachtsstreben und die Revision von Versailles ging, wobei Grewe jedoch insgesamt viel elitärer eingestellt war als die Nationalsozialisten. Auch der zentralistische Ansatz bei der Organisation des Staatswesens entsprach seinen Vorstellungen – von Föderalis-

189 Ebd. Als Beispiel führt er in diesem Brief seine Kritik am Völkerbund an, der ihm „schon vor 1933 als ein mit einer hypokritischen Ideologie drapiertes, zu wirklicher Friedensbewahrung untaugliches Instrument der Siegerkoalition erschienen“ sei.

190 Grewe, Vortrag beim Ford Hall Forum über nationalsozialistische Vergangenheit Deutschlands, Boston, 12. März 1961 in: MPIER, NL 7:1:4:38.

191 Kollegen von ihm, die auch nach Ende des Dritten Reiches wieder steile Karriere machten, wie Globke, Nüßlein oder Maunz, waren weit schlimmer belastet. Zu Globke, siehe: Conze, Frei, Hayes, Zimmermann, *Das Amt*, S. 456 und S. 505. Zu Nüßlein, siehe: Ebd., S. 583. Zu Maunz, siehe: Stolleis, Michael, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 4, 1945-1990*, Beck Verlag, München, 2012, 720 S., S. 63.

mus hielt er selbst noch 1948 recht wenig.¹⁹² Seine antibolschewistische Einstellung gab er auch nach Ende des NS-Regimes nicht auf. Dieses Misstrauen gegenüber der Sowjetunion prägte auch in späteren Jahren seine Auslegung der politischen Situation (so z.B. seine Interpretation der Stalin-Noten von 1952).¹⁹³

Kontinuitäten gab es auch in seiner Arbeitsweise. Bereits in den Dreißiger Jahren hatte er die Angewohnheit, jeder Gegenwartsanalyse lange historische und theoretische Abhandlungen voranzustellen und kurze Schlussfolgerungen weitschweifig herzuleiten. Jahre später sollte dies zu einem Zusammenstoß mit Präsident Kennedy führen, dem Grewe bei ihrem ersten Treffen einen professoralen Vortrag über die historische Entwicklung der Rechtsstellung Berlins hielt, was Kennedy nicht übermäßig schätzte.¹⁹⁴

Auch sein geschicktes Umdrehen von Argumenten des Gegners sollte ihm bei seinen späteren diplomatischen Verhandlungen zugute kommen, da er früh gelernt hatte, sich in sein Gegenüber zu versetzen und in dessen juristischen Kategorien zu denken und zu argumentieren. Seine Erfahrung mit angelsächsischen Rechtskonzepten ermöglichte es ihm auch, erstaunlich schnell den tiefen Einschnitt in der inhaltlichen Ausrichtung seiner Arbeit nach Zusammenbruch des Dritten Reiches zu überwinden. Da er sogar während des Krieges seiner Forschungs- und Unterrichtstätigkeit hatte nachgehen können, musste er auch nicht, wie manche Heimkehrer, um die Rückkehr ins Berufsleben kämpfen – dies umso weniger, als es ihm gelang, seine Argumentationskünste auch im Entnazifizierungsverfahren überzeugend anzuwenden. Er fand sich schnell im akademischen Nachkriegsleben zurecht und begann sehr früh wieder zu schreiben, zu veröffentlichen und seine Karriere unter neuen Vorzeichen aufzubauen.¹⁹⁵

192 Siehe unten, *Antinomien des Föderalismus*, S. 177ff.

193 Siehe unten, S. 484ff.

194 „Grewe. Für Berlin gefallen“, *Der Spiegel*, 16. Mai 1962.

195 Seine beiden wichtigsten Veröffentlichungen der frühen Nachkriegsjahre waren der Satzung der Vereinten Nationen und den Nürnberger Prozessen gewidmet. Vgl. Grewe, Wilhelm, Truckenbrodt, Walter, *Die Satzung der Vereinten Nationen*, Göttingen, 1948, 187 S. Siehe auch: Grewe, Wilhelm, *Nürnberg als Rechtsfrage. Eine Diskussion*, Referent: Wilhelm Grewe, Koreferent: Otto Küster, Klett Verlag, Stuttgart, 1947, 111 S. Da die existierenden Übersetzungen der Satzung der Vereinten Nationen nach Auffassung Grewes einer wissenschaftlichen und juristischen Analyse nicht standhielten, gab er 1946 eine neue, von seinem damaligen Assistenten, Dr. Walter von Truckenbrodt, angefertigte Übersetzung heraus (das

Bereits in seinen ersten Nachkriegsschriften brachte er dem Nationalsozialismus gegenüber nur mehr Ablehnung zum Ausdruck.

Bardo Fassbender schrieb über ihn:

„I looked at the author’s life, which was marked by achievements in legal science, diplomacy and services rendered to the German democratic state after the war, but also by risk, temptations and some questionable concessions made to the Hitler regime, and by a peculiar dialectic of change and continuity, rupture and persistence, governing both Grewe’s thinking and the external world in which he lived and which he described as a scholar.

Such a complex and non-linear story cannot be told in black-and-white terms, nor can it be put together in one central thesis asserting, with the wisdom of

Buch konnte erst 1948 gedruckt werden). Die juristische Einleitung zu den Hauptpunkten schrieb Grewe selbst. Es ist für seinen weiteren Werdegang bezeichnend, dass er sich bereits ein Jahr nach dem Krieg, während er in Göttingen einen Lehrstuhl für öffentliches Recht vertrat, mit Fragen der internationalen Beziehungen und des neuen Völkerrechts beschäftigte. Er interpretierte die Entwicklung des Völkerrechts in Richtung internationaler Organisationen wie den Vereinten Nationen als einen eindeutigen Fortschritt, den es zu begrüßen galt – was ihn nicht daran hinderte, die Schwächen des Systems aufzuzeigen. Auch war es ihm wohl wichtig, seine demokratische und internationale Gesinnung schnell unter Beweis zu stellen und sich damit den Übergang in die Hochschulwelt der Nachkriegszeit zu erleichtern. Welches Feld hätte sich dafür besser geeignet, als die Fortentwicklung des Völkerrechts? *Nürnberg als Rechtsfrage* war Grewes erste offizielle juristische Stellungnahme zum Militärgericht der Alliierten in Nürnberg. Der Text beruhte auf der Niederschrift einer Diskussion vom Herbst 1946. Grewe nahm zur Frage der Schuld der Angeklagten nirgendwo Stellung. Er befasste sich auch nicht mit der politischen oder moralischen Legitimität des Gerichts. Es ging in seiner Analyse einzig um die Frage der Rechtsgrundlagen für die Zuständigkeit des Gerichts und um die Rechtsprinzipien, die es seinen Entscheidungen zugrunde legte. Besonders das Problem der „Siegerjustiz“ arbeitete er dabei heraus, sowie die Verurteilung der Angeklagten aufgrund rückwirkender Gesetze. Auch die Frage, ob ein internationales Gericht über Angehörige eines fremden Staates richten dürfe, behandelte er. Er scheute sich nicht, die Handlungen der Alliierten zu hinterfragen, solange er sich auf rein wissenschaftliche Argumente berufen konnte. Er verbot sich hingegen jede „Verdrossenheit“ gegenüber Nürnberg oder den Besatzungsmächten. „Was ich an Nürnberg auszusetzen habe, ist nicht, daß dort die Führer des NS-Regimes von den Alliierten gehängt worden sind, sondern lediglich, daß für mein Empfinden das dem Hängen vorausgegangene Verfahren nicht jenen strengen rechtsstaatlichen Maßstäben genügt, die man für sich in Anspruch genommen hat.“ in: Grewe, *Nürnberg als Rechtsfrage*, S. 92.

hindsight, a biographical or academic consistency which in reality did not exist.”¹⁹⁶

196 Fassbender, „Stories of War and Peace“, S. 480.

